



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



BVL-Report 18.5

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
2022



Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2022

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

BVL-Reporte

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2024 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Bundesallee 51
38116 Braunschweig
Tel.: +49 (0)3018 444-99999
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de
www.bvl.bund.de

Redaktion: Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 212)
V.i.S.d.P: Harald Händel (BVL, Referat 012)

Titelbild: ©AdobeStock/ Javier

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden überwacht. In dem bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind die Länder für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen zuständig. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2022 zusammen.

Bundesweit haben die Behörden der Länder insgesamt 2 166 Kontrollen im Pflanzenschutzmittelhandel durchgeführt. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden bei 4 340 Kontrollen die Qualifikation der Anwendenden, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. In bundesweiten Kontrollschwerpunkten wurden die Beratung beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an Laien, die Anwendung von Insektiziden und die Einhaltung von Vorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen für die Allgemeinheit überprüft. Das BVL untersuchte bei 206 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	6
2	Organisation der Kontrollen.....	8
3	Art und Umfang der Kontrollen.....	10
3.1	Planung der Kontrollen.....	10
3.2	Art der Kontrollen.....	14
3.3	Umfang der Kontrollen.....	14
4	Maßnahmen.....	15
4.1	Maßnahmen bei Verstößen.....	15
4.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe.....	16
5	Ergebnisse.....	17
5.1	Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln.....	17
5.2	Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln.....	18
5.2.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln.....	19
5.2.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben).....	19
5.2.1.2	Verdachtsproben.....	20
5.2.1.3	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse.....	22
5.3	Kontrollen im Handel.....	23
5.3.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nicht-beruflichen Verwendung.....	24
5.3.2	Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln.....	26
5.3.3	Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.....	29
5.3.4	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln.....	32
5.3.5	Selbstbedienungsverbot.....	32
5.3.6	Anzeigepflicht von Handelsunternehmen.....	33
5.3.7	Sachkunde und Unterrichtungspflicht.....	33
5.3.8	Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel.....	35
5.4	Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.....	36
5.4.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Insektiziden.....	37
5.4.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.....	41
5.4.3	Sachkunde der Anwendenden.....	43
5.4.4	Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie von Anwendungsbeschränkungen oder -verboten.....	44
5.4.5	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen.....	45

5.4.6	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch	46
5.4.7	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen	46
5.4.8	Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel	47
5.4.9	Anzeigepflicht von Dienstleistungsbetrieben, die über Pflanzenschutz beraten oder für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden	47
5.4.10	Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	48
5.5	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	50
6	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	51
7	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen	54

1 Zusammenfassung

In Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Kontrollen werden nach gemeinsam vereinbarten Standards im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durchgeführt. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dieser Bericht fasst die Kontrollergebnisse des Jahres 2022 zusammen.

Die vorliegende Berichtsform wurde erstmalig 2020 verwendet. Der Grund dafür liegt in der Anpassung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms an die Europäische Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) und hierunter erlassene Durchführungsverordnungen. Alle Mitgliedstaaten erfassen ihre Kontrollergebnisse ab dem Kontrolljahr 2020 nach einheitlichen Vorgaben, um ihre Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllen zu können. Zu Beginn der einzelnen Kapitel sind die von Deutschland an die EU-Kommission übermittelten Daten abgedruckt. Neu aufgenommen wurden die Berichterstattung über Kontrollen zur Einfuhr und zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln. Ebenfalls seit dem Jahr 2020 werden die Überwachungsergebnisse der von den Ländern finanzierten gemeinsamen „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) dargestellt, die 2020 errichtet wurde.

Nachfolgend wird der Umfang der Kontrollen berichtet. Dabei ist zu beachten, dass sich die Coronapandemie auch auf die Kontrolltätigkeiten ausgewirkt hat. Kontrollbesuche mussten eingeschränkt oder Methoden zur Durchführung der Kontrolle angepasst werden.

Bundesweit wurden 2 166 Kontrollen in Handelsunternehmen durchgeführt, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten. Durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz wurden 2 781 Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet überprüft, die von 81 Unternehmen bzw. 10 Privatpersonen angeboten wurden. Bei 4 340 Kontrollen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft durch die Landesbehörden wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft. Es gab 535 Kontrollen bei weiteren Betrieben oder Unternehmen und 219 Kontrollen bei Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel angewendet haben. Bei den Letztgenannten erfolgte die Anwendung vor allem auf befestigten oder sonstigen Flächen, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kontrollstellen überwachten den technischen Zustand von 49 670 Pflanzenschutzgeräten.

Bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht ergriffen die Behörden Maßnahmen. Hierzu gehörten Verwarungen, Anordnungen zur Beseitigung der Mängel oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern.

Bei den Kontrollen von Handelsunternehmen zeigte sich, dass bei 29 % der kontrollierten Unternehmen mindestens ein Pflanzenschutzmittel angeboten wurde, das nicht mehr verkauft werden durfte. Mehrheitlich handelte es sich um Mittel, bei denen die Zulassung abgelaufen war. Die Handelstätigkeit muss beim Pflanzenschutzdienst in dem jeweiligen Bundesland angezeigt werden. Bei 10 % der kontrollierten Unternehmen lag keine oder nur eine unvollständige Anzeige vor. Mängel hinsichtlich der Sachkunde des Verkaufspersonals wurden in 10 % aller Kontrollen festgestellt. In 4 % der Kontrollen wurde beobachtet, dass das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend beachtet wurde. In einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmittel überwacht. In 508 Kontrollen wurde über Testkäufe, die Verfolgung von Verkaufsgesprächen oder die Befragung des Verkaufspersonals überprüft, ob eine fachkundige Beratung der Käuferinnen und Käufer erfolgt war. Bei 111 Betrieben (22 %) wurden Mängel festgestellt.

Im Handel, bei Einfuhrkontrollen oder bei Kontrollen zur Herstellung wurden insgesamt 206 Pflanzenschutzmittelgebinde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung sowie physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften untersucht. Davon waren 171 Gebinde sogenannte Planproben. Diese planmäßig ausgewählten Pflanzenschutzmittel enthielten die Wirkstoffe Ethofumesat oder Spiroxamine und wurden im Jahr 2022 auf die Wirkstoffgehalte und ihre Zusammensetzung analysiert. Von den untersuchten

Gebinden wurden 3 % bemängelt. Bei 35 Proben, die aufgrund eines Verdachts untersucht wurden, z. B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe, lag die Beanstandungsquote bei 57 %.

Bei den folgenden Ergebnissen aus Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ist zu beachten, dass die Kontrollplanung risikoorientiert erfolgt. Die Beanstandungsquoten setzen sich zum einen aus den Ergebnissen der systematischen Kontrollen von Betrieben zusammen, die nach einer Risikoanalyse zufällig ausgewählt wurden. Zum anderen enthalten sie die Ergebnisse aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts durchgeführt wurden (z. B. Anzeigen oder gezielte Nachkontrollen in auffälligen Betrieben). Daher geben die zusammengefassten Ergebnisse kein repräsentatives Bild über die Betriebe in Deutschland ab. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Beanstandungen von systematischen und anlassbezogenen Kontrollen differenziert, da bei Anlasskontrollen üblicherweise deutlich mehr Verstöße auftreten.

Bei 4 % der kontrollierten Personen, die berufsmäßig Pflanzenschutzmittel anwenden, fehlte ein gültiger Sachkundenachweis oder eine ausreichende Fortbildung. Bei 8 % der Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittel in Kulturen nachgewiesen, die nicht mit der aktuellen Zulassung abgedeckt waren. Bei 8 % der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, also Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers oder des Naturhaushaltes, wurden Verstöße festgestellt. In speziellen Bienenschutzkontrollen zeigten 1 % eine unzureichende Einhaltung der Zulassungsbestimmungen. Bei 3 % der Kontrollbesuche wurden Pflanzenschutzgeräte angetroffen, bei denen eine gültige Prüfplakette fehlte oder gravierende Mängel vorlagen. In 7 % der kontrollierten Betriebe wurden nur unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen geführt. In 19 % der kontrollierten Betriebe wurden im Lager Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die EU-weit nicht mehr anwendbare Wirkstoffe enthielten. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr gelagert werden, sondern müssen entsorgt werden.

In einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Anwendung von Insektiziden überprüft. Darin sollte kontrolliert werden, ob die Veränderungen der Zulassungssituation von Insektiziden in den letzten Jahren in die Praxis umgesetzt wurden. In einem zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, kontrolliert. Um die Bevölkerung zu schützen, dürfen auf diesen Flächen nur speziell geprüfte Pflanzenschutzmittel angewendet werden und es müssen teilweise zusätzliche Risikominimierungsmaßnahmen erfolgen, wie Absperrungen oder das Aufstellen von Warnschildern.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird neben dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und dem Forst noch ein dritter Bereich überwacht: Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Acker- und Waldsäume oder Uferböschungen) und auf befestigten Freilandflächen (wie Wege, Bürgersteige, Auffahrten, Parkplätze, Hofflächen oder Gleisanlagen). Auf diesen Flächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Grund für das Verbot ist die Gefahr einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer oder die Kanalisation. Zulässig ist eine Anwendung nur, wenn die Behörden vorher eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Im Jahr 2022 wurden hierzu 1 748 Kontrollen durchgeführt, die zu einer Beanstandungsquote von 17 % führten. Bei 702 Kontrollen zu beantragten Ausnahmegenehmigungen, zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Nichtkulturlandflächen, wurden bei 6 % Mängel festgestellt. Meistens wurden bei der Anwendung nicht alle Vorgaben der Ausnahmegenehmigung beachtet.

2 Organisation der Kontrollen

In Deutschland sind die Behörden der Länder für Kontrollen im Bereich des Pflanzenschutzes zuständig. Seit 2004 führen die Länder Inspektionen nach gemeinsamen Standards im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durch. Daneben wirken der Zoll, das Julius Kühn-Institut und das BVL in der Überwachung mit. Die Behörden der Länder planen und überprüfen die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Die Adressen der zuständigen Behörden sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Mit dem Kontrolljahr 2020 wurde in Deutschland die EU-Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) bei der Überwachung des Pflanzenschutzes umgesetzt. Die Verordnung regelt EU-weit die Durchführung amtlicher Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten. Die Verordnung über amtliche Kontrollen gilt unmittelbar für verschiedene Kontrollbereiche und hat zu neuen Berichtspflichten geführt.

Der Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme werden im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) beschrieben. Für den Pflanzenschutz wurde der Plan erstmalig für das Jahr 2020 aufgestellt. Zwischenzeitlich liegt der Plan für die Jahre 2022 bis 2026 vor. Dieser enthält auch strategische und operative Ziele, über die das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm kontinuierlich fortentwickelt wird.

Einmal jährlich müssen die Mitgliedstaaten ihre Kontrollergebnisse an die EU-Kommission melden. Der Umfang und das Format des Berichts sind durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 vorgegeben. Über den folgenden Link können der MNKP und die dazugehörigen Jahresberichte abgerufen werden:
www.bvl.bund.de/mnkp.

Im vorliegenden Bericht sind die an die EU-Kommission gemeldeten Daten (Kontrollumfang, Anzahl festgestellter Verstöße, Anzahl getroffener Maßnahmen) jeweils zu Beginn eines Kapitels aufgeführt. Diese Daten fassen die Kontrollergebnisse stark zusammen und haben daher nur eine sehr beschränkte Aussagekraft. Um die vielfältige Überwachungstätigkeit der Behörden transparent zu machen, werden anschließend die einzelnen Kontrollbereiche detailliert dargestellt.

Die Länder haben folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrolle von Unternehmen, die mit Pflanzenschutzmitteln handeln,
- Entnahme von Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung der Zusammensetzung,
- Kontrolle von Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft,
- Inspektion von Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, einschließlich der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben oder Behandlungsflüssigkeiten,
- Kontrolle von Dienstleistungs- und Lohnunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter anwenden,
- Kontrolle von Beratenden und Messeausstellern im Bereich Pflanzenschutz,
- Überprüfung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte,
- Kontrollen im Zusammenhang mit Hinweisen von Dritten auf unzulässige oder unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Die kontrollierten Betriebe werden über festgestellte Verstöße aufgeklärt. Verstöße können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet werden. Grobe Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können auch an die Staatsanwaltschaft übergeben und nach dem Strafrecht verfolgt werden. Die zusammengefassten Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet und gehen in den hier vorgelegten Bericht ein.

Unter der Geschäftsführung des BVL tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Ländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs,
- regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für den Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des MNKP, des Jahresberichts und des Berichts an die EU-Kommission,
- Bearbeitung von bestimmten Themen, z. B. zur Rückstandsanalytik in der AG Rückstände und Analytik.

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit:

- Geschäftsführung der AG PMK und der AG Rückstände und Analytik,
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im Labor für Formulierungschemie,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Formulierungschemie,
- Erstellung der Entwürfe und Herausgabe des MNKP unter www.bvl.bund.de/mnkp,
- Veröffentlichung von Dokumenten, wie dem vorliegenden Jahresbericht, über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm unter: www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm,
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel unter www.bvl.bund.de/infopsm,
- Informationen für den Handel und Anwendende mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden unter: www.bvl.bund.de/psmhandel bzw. www.bvl.bund.de/psmanwender.

Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird die Einhaltung des geltenden EU-Rechts sowie der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz und den nationalen Verordnungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Das umfasst die nachfolgend genannten rechtlichen Regelungen:

- Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel gibt einen EU-weiten Rahmen für die amtlichen Kontrollen vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt die Zulassung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.

- Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkaufspersonal, Beratern und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln. Auch bestimmte Auflagen für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln müssen in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden (in Deutschland im Pflanzenschutzgesetz). Die in Deutschland bereits zuvor geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten besteht seither in der gesamten EU. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist EU-weit verboten und nur in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.
- Das deutsche Pflanzenschutzgesetz enthält detaillierte Vorgaben, die Personen beachten müssen, die Pflanzenschutzmittel herstellen, verkaufen oder anwenden. Im Pflanzenschutzgesetz sind auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Kontrollen festgelegt. Auf dem Pflanzenschutzgesetz basierende Verordnungen regeln weitere Einzelheiten für bestimmte Bereiche. Hierzu gehören Bienenschutzverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut und die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

3 Art und Umfang der Kontrollen

Die Länder stellen Kontrollpläne auf, die folgende Bereiche umfassen:

- Überwachung der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche wurden sogenannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 5 werden ausgewählte Tatbestände der verschiedenen Kontrollbereiche näher erläutert.

3.1 Planung der Kontrollen

Die Überwachungstätigkeiten umfassen den gesamten Weg eines Pflanzenschutzmittels, von der Herstellung oder Einfuhr über den Verkauf bis zur Anwendung. Kontrollen müssen risikobasiert erfolgen.

Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union ist zunächst der Zoll zuständig. Die Überführung eines Pflanzenschutzmittels „in den freien Verkehr“ in Deutschland, also ein Pflanzenschutzmittel auf

den Markt zu bringen, ist nur zulässig, wenn das Mittel in Deutschland zugelassen ist. Das schließt mit ein, dass ein Mittel so zusammengesetzt sein muss, wie es vom BVL zugelassen ist. In Zweifelsfällen wird die Einfuhr gestoppt, bis der Pflanzenschutzdienst die Rechtmäßigkeit geprüft hat. Dies kann auch Analysen im Labor für Formulierungsschemie des BVL umfassen. Einfuhrkontrollen erfolgen jedoch nicht nur anlassbezogen. Anhand wechselnder Suchkriterien werden Mittel stichprobenartig überprüft.

Unter bestimmten Fragestellungen wird auch das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln nachverfolgt oder Personen überprüft, die Pflanzenschutzmittel in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Weg in den Handel kann an verschiedenen Orten überprüft werden. Die Anzahl der zu kontrollierenden Unternehmen ist jedoch überschaubar. Hinzu kommen die Analysen von Pflanzenschutzmittel-Gebinden, die im Handel, aber auch in den Produktionsstätten, in Lagern oder bei der Einfuhr beprobt werden.

Handelsunternehmen geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern:

- Großhandelsunternehmen, die an Wiederverkäufer oder -verkäuferinnen abgeben,
- Handelsunternehmen, die ausschließlich Pflanzenschutzmittel für professionelle Anwendungen verkaufen,
- Einzelhandelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel an beruflich Anwendende und/oder an nicht-beruflich Anwendende (zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,
- Versandhandelsunternehmen und Internetfirmen, die an beruflich Anwendende oder nicht-beruflich Anwendende verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Verkaufsstellen von Agrargenossenschaften und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 10 477 Verkaufsstellen registriert (Stand: Dezember 2022).

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsunternehmen richtet sich nach deren Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre. Für das Jahr 2022 wurde in einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt geprüft, ob Laien beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln für eine nicht-berufliche Anwendung ausreichend beraten werden. Die Ergebnisse sind im Kapitel 5.3.1 aufgeführt.

Die Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln werden im Auftrag der Pflanzenschutzdienste der Länder durch die „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf)“ durchgeführt. Dort erfolgen insbesondere anlassbezogene Recherchen. Zusätzlich werden jährlich neue Schwerpunkte festgelegt, die systematisch kontrolliert werden. Die Ergebnisse der Online-Überwachung sind in Kapitel 5.3.2 zu finden.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauschwerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2022 [www.destatis.de]. Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 258 740 landwirtschaftliche Betriebe. Im Saarland findet man nur rund 1 070 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 83 910 Betrieben den Spitzenreiter in Deutschland darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen

Ländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in den neuen Ländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht. Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist in Niedersachsen doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch rund siebenmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: ca. 34 960, Mecklenburg-Vorpommern: ca. 4 920).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Ländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands im Jahr 2022 entfallen 50,4 % (18,0 Mio. Hektar) auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Davon sind gut 70 % Ackerland, 29 % Dauergrünland und 1 % Dauerkulturen wie Obst oder Rebflächen. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur bei rund 4 % der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von befestigten Freilandflächen (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Schleswig-Holstein mit 68 %.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Rebflächen. Obwohl bundesweit nur rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete regional große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Länder.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2022 sind in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben.

Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004–2022

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Länder beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung.

Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Länder und die (Fach-) Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Ländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 5.4.5 oder die Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 5.4.10.

Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005–2007)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewandeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007–2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008–2010)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010–2012)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011–2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014–2016)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013–2017)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben (2017–2019)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister (2018–2020)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und Sportplätzen (2020)
- Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nicht-berufliche Verwender (2021–2022)
- Kontrolle der Anwendung von Insektiziden (2021–2022)
- Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (2021–2022)

3.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplaketten auf den Pflanzenschutzgeräten), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies Anlass für zusätzliche Kontrollen im Betrieb sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird dann geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

3.3 Umfang der Kontrollen

Überwachung der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Wie im Kapitel 3.1 beschrieben prüft der Zoll die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln. Dem BVL liegen keine Zahlen vor, wie oft der Zoll verdächtige Mittel aufgefunden oder die Einfuhr verweigert hat. In 979 Kontrollen wurden Sendungen durch die Pflanzenschutzbehörden begutachtet, um zu prüfen, ob es sich um zulässige Einfuhren handelt. Bei Einfuhrkontrollen wurden 19 Pflanzenschutzmittelgebinde von den Pflanzenschutzbehörden oder dem Zoll beprobt und zur Untersuchung der Zusammensetzung an das Labor für Formulierungsschemie des BVL geschickt.

Überwachung der Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Überprüfung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften

Zur Überwachung der Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln können die Behörden der Länder Betriebe kontrollieren, die Pflanzenschutzmittel herstellen, abfüllen, etikettieren oder im Auftrag für Dritte lagern. Im Jahr 2022 wurden 5 Kontrollen in Herstellungsbetrieben von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt. Bei 10 Logistikunternehmen fanden Kontrollen zu gelagerten Pflanzenschutzmitteln statt. Bei 4 Zulassungsinhabern oder Inhabern einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel wurden insgesamt 5 Kontrollen durchgeführt.

Im Labor für Formulierungsschemie wurden insgesamt 206 Pflanzenschutzmittelgebinde untersucht, die größtenteils im Handel, aber auch bei Einfuhrkontrollen oder in landwirtschaftlichen Betrieben entnommen wurden. Das BVL analysierte die Proben auf ihre Zusammensetzung sowie ihre physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften. Davon waren 171 Gebinde sogenannte Planproben, die die Wirkstoffe Ethofumesat oder Spiroxamine enthielten. Aufgrund eines Verdachts, z. B. aufgrund einer mangelnden Wirksamkeit nach der

Anwendung, einem Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder dem illegalen Import, wurden 35 Proben untersucht.

Überwachung des Handels von Pflanzenschutzmitteln

Im Jahr 2022 wurden bei 2 166 Kontrollen insgesamt 2 020 Handelsunternehmen kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 10 477 Unternehmen zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: Dezember 2022), ergibt sich eine Kontrollquote von 19 %. Die kontrollierten Handelsunternehmen umfassen auch Onlineshops, die die Pflanzenschutzdienste aufgrund der Recherchen der Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) überprüft haben. Die ZOPf hat 81 von 554 im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln tätige Unternehmen umfassend überprüft, die in 107 verschiedenen Webshops (eigene Webshops und auf Handelsplattformen) Pflanzenschutzmittel angeboten haben. Das entspricht einer Kontrollquote von 14,5 %.

Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Im Jahr 2022 wurde bei 4 340 Kontrollen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in 4 220 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft überprüft. Bei 258 740 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2022) ergibt sich eine Kontrollquote von 1,6 %.

Es gab 535 Kontrollen bei 516 sonstigen Betrieben oder Unternehmen und 219 Kontrollen bei 216 Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel vor allem auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen angewendet haben, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gezählt werden.

Die Coronapandemie hat sich auch auf die Kontrolltätigkeiten der Länder im Jahr 2022 ausgewirkt. Kontrollbesuche mussten eingeschränkt oder Methoden zur Durchführung der Kontrolle angepasst werden. Teilweise wurde Kontrollpersonal abgeordnet, um die Pandemiebekämpfung zu unterstützen.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen bei Verstößen

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Information des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Aufklärung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, gegebenenfalls unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem defekten Pflanzenschutzgerät sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigen muss.

- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen können nach Strafrecht von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- Mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt.
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.
- Wurden in einem Unternehmen Beanstandungen festgestellt, kann eine Nachkontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Die in den nachfolgenden Tabellen genannten Verstöße und Maßnahmen geben den Stand am 31. Dezember 2022 wieder. Bei vermuteten oder festgestellten Verstößen können sich Anhörungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren über einen längeren Zeitraum hinziehen. Das gilt insbesondere, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich sind, analytische Befunde durch Zweitanalysen überprüft werden oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Daher gibt die Zahl unter „Verstöße“ und „Maßnahmen“ nur den Teil der festgestellten Verstöße und getroffenen Maßnahmen wieder, die zum Jahresende des Berichtsjahres festgestellt waren bzw. eingeleitet wurden.

4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei Anwendungen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann dies zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, wie Basis- oder Junglandwirteprämien und Zahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimaschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross-Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Vorschriften einhalten muss. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft. Grundsätzlich sollen mindestens 1 % der Antragsteller vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und aller Verpflichtungen kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit werden die Zahlungen in der Regel um bis zu 3 % (maximal 5 %) gekürzt, bei wiederholten Verstößen um bis zu 15 %. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 20 % bis hin zum vollständigen Ausschluss von den Beihilfen für ein oder mehrere Jahre.

Die Cross-Compliance-Regelungen ersetzen jedoch nicht das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Beispielsweise

kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt werden. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahungen zuständige Zahlstelle gemeldet (Cross-Check), wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird. Der Verstoß wird dann bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt, als Prämienkürzung bzw. Rückzahlungsforderung an den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (z. B. als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hierzu beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden, der Lebensmittelüberwachung und der Polizei zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft übergeben.

5 Ergebnisse

5.1 Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel können außerhalb der Europäischen Union produziert und in die Union eingeführt werden. Bei der Einfuhr unterstehen die Waren der Aufsicht des Zolls. Damit die Pflanzenschutzmittel in Deutschland verkauft werden können, müssen sie in den freien Verkehr überführt werden. Dabei prüft der Zoll, ob die Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind. Bei der Prüfung der Zulassung wird der Zoll durch die Pflanzenschutzdienste der Länder unterstützt.

Die Einfuhrkontrollen finden in See- oder Binnenhäfen, Flughäfen (Cargo) oder an anderen Einlassstellen oder Lagern statt.

Werden über einen deutschen Hafen Pflanzenschutzmittel in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, dann bleiben die Mittel weiter unter Zollaufsicht (im sogenannten Transitverfahren). Dieses Verfahren endet erst, wenn die Waren im Mitgliedstaat angekommen sind, in dem sie zugelassen sind. Die Pflanzenschutzdienste der Länder können auch solche Mittel risikoorientiert oder bei einem Verdacht kontrollieren. Neben einer Prüfung von Begleitpapieren sind auch Probenahmen möglich. Verdächtige Sendungen können gestoppt oder den Behörden des Ziellandes mitgeteilt werden.

Die Pflanzenschutzdienste führen vor einer Einfuhr umfangreiche Recherchen in Datenbanken oder auch in Frachtbriefen oder Lieferpapieren durch. Erhärtet sich ein Verdacht, werden Sendungen vor Ort angeschaut und gegebenenfalls Proben für eine Analyse im Labor entnommen. Dazu können auch verplombte Container zusammen mit dem Zoll geöffnet werden. Sendungen können auch gezielt aufgrund von Hinweisen der Behörden aus anderen Mitgliedstaaten geprüft werden. In Tabelle 5.1 sind die Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Im Kontrolljahr wurden 979 Kontrollen durchgeführt. Bei 96 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt.

In Tabelle 5.1 ist keine Prozentzahl bei der Zahl der Kontrollen aufgeführt, bei denen Verstöße festgestellt wurden. Hier ist es nicht sinnvoll, die Zahl der Beanstandungen mit der Zahl der Kontrollen in eine direkte Beziehung zu setzen. Wie beschrieben umfasst die Zahl der Kontrollen u. a. umfangreiche Datenbankanalysen. Dabei werden hunderte oder sogar tausende von Sendungen geprüft und nur auffällige Sendungen weiterverfolgt. Die

Zahl der Kontrollen, bei denen Verstöße festgestellt wurden, bezieht sich auf Kontrollen bei denen verdächtige Sendungen vor Ort oder im Zielland begutachtet und beanstandet wurden.

Tab. 5.1 Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Zahl der Kontrollen zur Einfuhr	Zahl der Kontrollen, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrolle von Sendungen	979	96	69

5.2 Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln

Ein Pflanzenschutzmittel enthält neben dem Wirkstoff weitere Bestandteile, die für die Haltbarkeit und Anwendungsfähigkeit sorgen. Die einzelnen Bestandteile der Formulierung müssen in festgelegten Konzentrationen enthalten sein. Der Wirkstoff muss aus registrierten Quellen stammen und die Herstellung an bestimmten Herstellungsorten erfolgen. Das Pflanzenschutzmittel zeichnet sich durch bestimmte physikalische und technische Eigenschaften aus, wie z. B. der Dichte oder dem Flammpunkt.

Bei Kontrollen zur Herstellung wird überprüft, ob ein Pflanzenschutzmittel so zusammengesetzt ist, wie es vom BVL zugelassen wurde. Kontrolliert werden kann der gesamte Herstellungsprozess, angefangen im Betrieb, in dem das Mittel formuliert wird. Zur Herstellung wird auch die Abfüllung in abgabefertige Gebinde und deren Etikettierung gezählt. Werden Pflanzenschutzmittel in Gefahrgutlagern angetroffen, die nicht direkt einem Handels- oder Herstellerbetrieb zugeordnet werden können, sondern im Auftrag lagern, werden diese Kontrollen ebenfalls unter den Herstellerkontrollen berichtet. Darüber hinaus können Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Analyse im Labor für Formulierungschemie des BVL entnommen werden.

In Tabelle 5.2 sind auch Kontrollen bei Zulassungsinhabern von Pflanzenschutzmitteln oder Genehmigungsinhabern von parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln enthalten. Dabei kann beispielsweise überprüft werden, ob Pflanzenschutzmittel nur aus zulässigen Quellen bezogen wurden. Hierzu werden Dokumente begutachtet, aus denen die Zusammensetzung sowie die Lieferanten der einzelnen Bestandteile hervorgehen.

Im Kontrolljahr 2022 fanden bei 5 Herstellungsbetrieben von Pflanzenschutzmitteln Kontrollbesuche statt. In einem Betrieb wurden Verstöße festgestellt. Bei 4 Zulassungsinhabern oder Inhabern einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel wurden insgesamt 5 Kontrollen durchgeführt. Bei allen kontrollierten Unternehmen wurden Beanstandungen festgestellt. Weiterhin wurden bei 10 verschiedenen Logistikunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag für Dritte lagern, Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden bei 3 Unternehmen Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt.

Tab. 5.2 Kontrollen in Unternehmen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)		Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Hersteller oder Formulierungsbetriebe	5	1	20 %	1
Zulassungsinhaber oder Inhaber von Parallelhandelsgenehmigungen	4	4	100 %	6
Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet werden	-	-		-
Logistikunternehmen (Transport oder Gefahrgutlager)	10	3	30 %	1

5.2.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Länder können Pflanzenschutzmittelproben im Handel, beim Import, beim Transport sowie bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln entnehmen. Die Proben werden zur Analyse an das Labor für Formulierungschemie des BVL gesendet. Dort werden die Wirkstoffgehalte, Gehalte an Beistoffen, Verunreinigungen und Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften untersucht. Anschließend wird geprüft, ob diese mit den bei der Zulassung bzw. bei der Genehmigung für den Parallelhandel zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen übereinstimmen. Dadurch soll zum einen überwacht werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind. Zum anderen wird geprüft, ob produktionsbedingte oder lagerungsbedingte Qualitätsmängel auftreten.

5.2.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Für das Jahr 2022 wurde von den Ländern festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die die Wirkstoffe Ethofumesat oder Spiroxamine enthalten. Bereits 2021 wurden - mit Ausnahme von drei Proben - alle Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Spiroxamine aus dem Handel entnommen, da sie ursprünglich für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2021 bestimmt waren.

Es wurden sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft. Für diese Kontrollen wurden von den Ländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen und an das Referat 214 „Labor für Formulierungschemie“ des BVL zur Untersuchung gesandt. Die Planproben mit den Wirkstoffen Ethofumesat oder Spiroxamine wurden, sofern sinnvoll, auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Gehalt an Beistoffen bzw. Beistoffsubstanzen wie z. B. Naphthalin
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium

- Aussehen/Farbe
- Homogenisierbarkeit
- Suspendierbarkeit
- Schaumbeständigkeit

Von den insgesamt 171 untersuchten Planproben stammte eine Probe aus dem Parallelhandel (1 %).

Ergebnis der Untersuchungen

Bei den 85 untersuchten Spiroxamine-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurden weder Abweichungen in den untersuchten Wirkstoff- und Beistoffgehalten noch bei den untersuchten physikalischen, chemischen oder technischen Prüfparametern festgestellt.

Bei 3 der 86 untersuchten Ethofumesat-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurden Wirkstoffgehalte ermittelt, die oberhalb des festgelegten FAO/WHO-Toleranzbereichs lagen. Des Weiteren wurde bei einer dieser drei Proben ein unterhalb der Toleranz liegender Gehalt an einer Beistoffsubstanz sowie ein Gehalt an dem Fremdstoff Ethylenglykol ermittelt, der oberhalb des festgelegten Grenzwertes liegt.

Bei zwei weiteren Proben wurde festgestellt, dass der Gehalt an einer Beistoffsubstanz unterhalb der festgelegten Toleranz lag. Bei einer dieser beiden Proben war außerdem der Fremdstoff Ethylenglykol in einer Konzentration enthalten, die oberhalb des festgelegten Grenzwertes liegt.

Zu allen oben aufgeführten Abweichungen wurden Anhörungsverfahren gestartet.

Das Anhörungsverfahren zu der Probe eines der Pflanzenschutzmittel, bei der das BVL einen zu hohen Gehalt an Ethofumesat ermittelt hat, ergab, dass in der Qualitätskontrolle des Herstellers ein fehlerhafter Analysestandard genutzt wurde.

Hinsichtlich einer der Proben, bei denen das BVL einen zu geringen Gehalt an einer Beistoffsubstanz festgestellt hat, wurde das Anhörungsverfahren eingestellt. Dem Zulassungsinhaber konnte aufgrund der eingereichten Dokumentation des Herstellungsprozesses nicht nachgewiesen werden, dass er eine von den Vorgaben abweichende Zusammensetzung in den Verkehr gebracht hat.

Das Anhörungsverfahren zu den Mitteln, bei denen das BVL einen zu hohen Wirkstoffgehalt, einen zu geringen Gehalt an einer Beistoffsubstanz und/oder einen oberhalb des Grenzwertes liegenden Gehalt an dem Fremdstoff Ethylenglykol ermittelt hat, ergab, dass der Zulassungsinhaber eine für einen anderen EU-Mitgliedstaat bestimmte Formulierung in Deutschland auf den Markt gebracht hat.

Die Zusammensetzung von 166 der untersuchten 171 Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben (siehe Tabelle 5.3 und 5.4). Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 3 % (siehe Tabelle 5.3).

Die in Tabelle 5.3 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahl keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

5.2.1.2 Verdachtsproben

Werden von den Bundesländern im Rahmen von Anlasskontrollen im Großhandel, im Einzelhandel, auf der Erzeugerstufe, beim Import oder auch bei der Prüfung von Beschwerden Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, können im Zusammenhang mit der amtlichen Überwachung Verdachtsproben genommen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Dabei kann es sich um Proben handeln, die für den deutschen

Markt, für den Vertrieb in andere Mitgliedstaaten oder für Drittstaaten vorgesehen sind. Im Jahr 2022 wurden von den 35 eingesandten insgesamt 34 Verdachtsproben im Labor für Formulierungschemie analysiert. Eine Verdachtsprobe wurde an ein externes Labor zur Untersuchung geschickt. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 17 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten, die untersucht wurden: Azoxystrobin, Clopyralid, CycloDIM, Difenoconazol, Diflufenican, Dimethamid-P, Dimethoat, Flazasulfuron, Glyphosat, lambda-Cyhalothrin, Metsulfuron-methylester, 1-Methylcyclopropen, Pendimethalin, Prosulfocarb, Prothioconazol, Tebuconazol, Tribenuron-methylester.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenisierbarkeit und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffsubstanzen, wie Lösungsmittel, sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften, wie Farbe, Dichte, Emulsionsstabilität, Suspendierbarkeit, Staubbildung, Nasssiebttest oder Schaumbeständigkeit, untersucht. Weiterhin wurde ein Großteil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode sowie einer Multimethode für flüchtige Analyten auf das Vorliegen unzulässiger Fremdstoffe untersucht.

Ergebnis der Untersuchungen

Aufgrund von Auffälligkeiten bei der Anwendung wurden im Jahr 2022 3 Proben zugelassener Pflanzenschutzmittel untersucht. Zum einen klagte eine Anwohnerin nach der Anwendung von 2 Pflanzenschutzmitteln in einer Tankmischung über Atembeschwerden. Bei beiden Proben konnten keine unzulässigen Abweichungen identifiziert werden. Zum anderen wurde bei einer Probe eine verminderte Wirksamkeit vermutet. Die Untersuchung dieser Probe erfolgte nicht im Labor für Formulierungschemie, da keine validierte Methode für die Spezialanalytik vorhanden ist, sondern wurde an ein anderes Labor vergeben. Aufgrund von nicht zu klärenden Unstimmigkeiten im Prüf- und Validierungsbericht des beauftragten Labors konnte keine Ergebnisinterpretation durchgeführt werden.

Des Weiteren wurden 15 Proben zugelassener sowie parallel gehandelter Pflanzenschutzmittel im Rahmen von Nachkontrollen aufgrund von auffälligen Ergebnissen im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2021 zur Untersuchung eingeschickt.

- Davon stammen 6 Proben von einem Unternehmen, dessen Pflanzenschutzmittel im Kontrollprogramm 2021 besonders aufgefallen sind. Bei 3 dieser Proben handelte es sich um zugelassene Pflanzenschutzmittel, die mit dem Verdacht auf eine fehlerhafte Zusammensetzung eingeschickt wurden. Die übrigen 3 Proben waren parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel, bei denen der Verdacht auf illegalen Parallelhandel bestand. Diese 3 letztgenannten Proben wurden aufgrund der bereits abgelaufenen Zulassung im Ursprungsmitgliedstaat beanstandet. Die durchgeführten Untersuchungen zeigten bei allen 6 Proben keine Abweichungen in der Zusammensetzung.
- Bei einer weiteren Probe, die aufgrund des Verdachtes auf fehlerhafte Zusammensetzung eingeschickt wurde, handelte es sich um eine weitere Charge eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, bei dem die im Kontrollprogramm 2021 untersuchte Charge beanstandet worden war. Die durchgeführten Untersuchungen der weiteren Charge zeigten keine Hinweise auf eine Nicht-Verkehrsfähigkeit des Mittels.
- Weiterhin wurden 8 Proben eines parallel gehandelten Pflanzenschutzmittels im Rahmen von anlassbezogenen Importkontrollen durch den Zoll sichergestellt, da im Jahr 2021 Abweichungen beim Gehalt einer Beistoffsubstanz sowie eines Fremdstoffs festgestellt wurden. Bei allen 8 Proben ergaben die durchgeführten Analysen dieselben Abweichungen wie im Jahr 2021. Daher wurden die Mittel als nicht verkehrsfähig eingestuft.

Eine Probe wurde mit dem Verdacht auf eine fehlerhafte Zusammensetzung aus dem Handel entnommen und an das Labor für Formulierungsschemie geschickt. Die durchgeführten Untersuchungen zeigten keine Hinweise auf eine Nicht-Verkehrsfähigkeit des Mittels.

Aufgrund des Verdachts auf illegalen Parallelhandel wurden 5 Proben parallel gehandelter Pflanzenschutzmittel eingesandt. Davon wurde eine Probe aufgrund des Gehalt einer Beistoffsubstanz und einer physikalisch, chemischen und technischen Eigenschaft (Schaumbeständigkeit) beanstandet und das Mittel als nicht verkehrsfähig eingestuft.

Weiterhin wurden 11 Proben parallel gehandelter Pflanzenschutzmittel aus anlassbezogenen Importkontrollen eingeschickt.

- Vom Zoll wurden 5 Proben genommen, die alle beanstandet wurden: Aufgrund einer fehlenden Zulassung in Deutschland, mangelhafter Etikettierung und einem abweichenden Wirkstoffgehalt wurden 4 Mittel beanstandet. Bei der fünften Probe handelte es sich um ein nicht etikettiertes Pflanzenschutzmittel. Auf der Verpackung befand sich lediglich der Handelsname eines Pflanzenschutzmittels, welches über eine Notfallzulassung für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland zugelassen war. Es konnten keine Abweichungen in der Zusammensetzung festgestellt werden. Allerdings war allein die nicht ausreichende Etikettierung zu beanstanden, die zu einer Nichtverkehrsfähigkeit des Mittels führte.
- Von den verbleibenden 6 Proben wurde 3 Proben beanstandet: Einmal aufgrund eines abweichenden Wirkstoffgehaltes, einmal wegen eines abweichenden Beistoffgehaltes und des Vorliegens von Fremdstoffen und einmal aufgrund einer Abweichung einer physikalisch, chemischen und technischen Eigenschaft (Schaumbeständigkeit). Alle drei Mittel wurden daher als nicht verkehrsfähig eingestuft.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist den Tabellen 5.3 und 5.4 zu entnehmen. Die in Tabelle 5.3 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahl keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur eine Tendenz wieder.

5.2.1.3 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 5.3 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 206 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebinde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größeren Anteil bilden die Planproben, die die Wirkstoffe Ethofumesat und Spiroxamine enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 35 Proben eingesandt und untersucht. Tabelle 5.4 gibt einen Überblick über durchgeführte Analysen und beanstandete Parameter. Als Analyse wird hierbei die Konzentrationsbestimmung eines bestimmten Stoffes (Analyten) bzw. die Ermittlung einer bestimmten physikalischen, chemischen oder technischen Eigenschaft verstanden. Jede Bestimmung wird dabei als eine durchgeführte Analyse gezählt.

Tab. 5.3 Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2022 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen (Anzahl)	Mängel (Anzahl, prozentual)	
		Anzahl	prozentual
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	206	25	12 %
davon systematische Kontrollen (Planproben)	171	5	3 %
- davon zugelassene Mittel	170	5	3 %
- davon parallel gehandelte Mittel	1	-	-
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	35	20	57 %
- aufgrund von Schäden/Auffälligkeiten bei der Anwendung/Belästigung	3	-	-
- Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	5	-	-
- Verdacht auf illegalen Parallelhandel	8	4 ¹	50 %
- Anlass-bezogene Importkontrolle	19	16	84 %

¹⁾ Drei Proben wurden aufgrund der abgelaufenen Zulassung im Ursprungsmitgliedstaat beanstandet.

Tab. 5.4 Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2022

Analysenparameter	Planproben		Sonstige Kontrollproben		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs ¹	171	-	-	-	28	-
Gehalt des Wirkstoffs ¹	171	3	-	-	28	5
Verunreinigungen/ Fremdstoffe	2	2	-	-	490	9
Beistoffe	93	3	-	-	27	10
phys., chem., techn. Eigenschaften	433	-	-	-	117	2
Homogenisierbarkeit	171	-	-	-	29	-
Screening (GC/MS)	-	-	-	-	21	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-
insgesamt ¹	870	8	-	-	712	26 ²

¹⁾ Die qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe.

²⁾ Einzelne Proben wiesen Abweichungen in zwei Prüfparametern auf.

5.3 Kontrollen im Handel

Unter die Kontrollen im Handel fallen Geschäfte des Groß- und Einzelhandels, aber auch der Versand- und Onlinehandel. Inspektoren und Inspektorinnen der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittellager, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen und besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden das Verkaufspersonal befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob das Verkaufspersonal die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtungspflicht erfüllt und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten werden. Im

Handel wird die Lagerung und Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird.

Im Jahr 2022 wurden 2.166 Kontrollen bei insgesamt 2.020 Handelsunternehmen durchgeführt. Ausgehend von 10.477 bekannten Unternehmen (Stand: Dezember 2022) ergibt sich eine Kontrollquote von 19 %. Bei 40 % der kontrollierten Unternehmen wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Die kontrollierten Handelsunternehmen umfassen auch Onlineshops, die die Pflanzenschutzdienste aufgrund der Recherchen der „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ überprüft haben.

Ein Teil der Handelsunternehmen wird jährlich überwacht, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Tab. 5.5 Kontrollen im Handel mit Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)		Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
	2020	814	40 %	889

In den nachfolgenden Kapiteln wird angegeben, wie oft einzelne Tatbestände überprüft und Verstöße festgestellt wurden. Die Zahlen korrespondieren daher nicht direkt mit der Gesamtzahl der kontrollierten Unternehmen in Tabelle 5.5.

5.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nicht-beruflichen Verwendung

Um Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten anzuwenden, wird keine Ausbildung oder Schulung benötigt. Daher kommt der Beratung beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat im Pflanzenschutzgesetz festgelegt, dass Pflanzenschutzmittel nicht in Selbstbedienung erworben werden dürfen. Vielmehr ist die abgebende Person verpflichtet zur:

- Umfassenden Unterrichtung über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen,
- Bereitstellung von allgemeinen Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt. Diese berücksichtigen insbesondere den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko.

Anlass für diesen Schwerpunkt waren zum einen die Kontrollergebnisse der Vorjahre und Hinweise von Dritten auf eine teilweise unzureichende Beratung im Handel. Zum anderen liegen Informationen über Vergiftungsfälle von Laien durch Pflanzenschutzmittel vor: Im Forschungsprojekt PiMont (Pilotprojekt „Nationales Monitoring von Vergiftungen“) des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Erprobung eines Nationalen Vergiftungsregisters wurden Vorfälle mit Pflanzenschutzmitteln von allen deutschen Giftinformationszentren im Zeitraum von Mai 2018 bis Februar 2019 zusammengeführt. Fast die Hälfte der Vergiftungen betraf Kinder und größtenteils fanden diese über eine orale Aufnahme statt. Hier ist ein sorgloser Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu

vermuten, beispielsweise keine kindersichere Lagerung, angebrochene Verpackungen waren für Kindern erreichbar, Pflanzenschutzmittelreste oder anwendungsfertige Behandlungsflüssigkeiten wurden in andere Gefäße umgefüllt. Allein zu Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schnecken („Schneckenkorn“) gab es über 50 Meldungen zur oralen Aufnahme durch Kinder.

In dem bundesweiten Schwerpunkt sollte insbesondere die Unterrichtung der Käufer gemäß § 23 Absatz 3 PflSchG und die Bereitstellung von allgemeinen Informationen gemäß § 23 Absatz 4 PflSchG kontrolliert werden. Über Testkäufe, die Verfolgung von Verkaufsgesprächen oder die Befragung des Verkaufspersonals sollte jährlich in mindestens 300 Betriebskontrollen überprüft werden, ob eine fachkundige Beratung der Käuferinnen und Käufer erfolgt. Soweit möglich sollte geprüft werden, ob das Verkaufspersonal

- nach dem Verwendungszweck des Pflanzenschutzmittels fragt,
- auf nicht chemische Alternativen hinweist,
- ein geeignetes Mittel empfiehlt,
- Hinweise zur Verwendung gibt,
- Informationsmaterial zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anbietet,
- Hinweise auf die Genehmigungspflicht bei geplanter/möglicher Anwendung auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturland gibt,
- die besonderen Abgabebedingungen von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln gemäß Anlage 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kennt und diese berücksichtigt,
- nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verkauft und diese für eine Verwendung durch nicht-berufliche Verwender zugelassen sind,
- eine ausreichende Sachkunde besitzt (Sachkundenachweis und fristgerechte Fortbildungen).

In Tabelle 5.6 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. Bei insgesamt 508 Kontrollen wurden bei 111 Betrieben (22 %) Mängel festgestellt. Die Beratungsqualität war in den Verkaufsstellen sehr unterschiedlich. Die Spanne reichte von Betrieben, deren Verkaufspersonal keine Sachkundenachweise besaß, bis zu Betrieben mit sehr guter Beratung. Wie im Vorjahr wurde am häufigsten beanstandet, dass kein Informationsmaterial zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt wurde (in mehr als 50 Betrieben). In mindestens 35 Fällen fehlte der notwendige Sachkundenachweis oder eine fristgerechte Fortbildung des Verkaufspersonals. Des Weiteren wurde in mindestens 25 Fällen nicht auf alternative (nicht chemische) Bekämpfungsmethoden verwiesen. In Beratungsgesprächen wurde teilweise nicht ausreichend über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen informiert.

Um eine ausreichende Qualifikation des Personals zu gewährleisten, führen einige Handelsbetriebe zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen eigene Fortbildungen durch und prüfen die Beratungsqualität über Testkäufe.

Tab. 5.6 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2022 zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nicht-beruflichen Verwendung

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	508	111	22 %	115
davon systematische Kontrollen	476	101	21 %	
davon Anlasskontrollen	32	10	31 %	

Infolge der Kontrollen wurden zum Stichtag 31. Dezember 2022 seitens der Behörden 115 Maßnahmen ergriffen, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können: Belehrung/Verwarnung (55), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (28), Aufforderung zur Sachkundeprüfung oder Fortbildung (12), Anordnung von Maßnahmen (10) und Sonstiges (10).

5.3.2 Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln

Unter die Handelskontrollen fällt auch die Überprüfung des Internethandels, beispielsweise die Sichtung der Angebote auf Internetseiten einzelner Handelsbetriebe, von Auktionshäusern oder auf Handelsplattformen. Für den Internethandel gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für den stationären Handel.

Die länderfinanzierte Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) mit Sitz beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) kontrolliert Onlineangebote im Auftrag der Länder. Durch systematische oder anlassbezogene Recherchen werden Angebote von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Onlinehandel geprüft, die sich an deutsche Verbraucher und Verbraucherinnen richten. Dabei können Wirkstoffe, bestimmte Pflanzenschutzmittel oder einzelne Handelsbetriebe im Fokus einer Recherche stehen. Alle relevanten Informationen eines Angebots werden schriftlich festgehalten und durch Screenshots dokumentiert. Zu beanstandende Angebote werden an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Länder bzw. an die Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder der Drittländer zur Prüfung und Ahndung weitergeleitet.

Die zuständigen Behörden können Maßnahmen ergreifen, wie Anordnungen zur Löschung von Angeboten und zur Änderung der Angebotstexte oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Zentralstelle kann beauftragt werden, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit unzulässige Angebote gelöscht oder Händler gesperrt werden. Die zuständigen Behörden geben der Zentralstelle eine Rückmeldung über die von ihnen getroffenen Maßnahmen, damit Nachkontrollen durch die ZOPf durchgeführt werden können. Hierbei wird geprüft, ob die Vorgaben der zuständigen Behörde durch den Händler umgesetzt wurden.

Neben anlassbezogenen Recherchen im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder oder aufgrund von Hinweisen Dritter führt die Zentralstelle Kontrollen gemäß dem Jahreskontrollplan aus. Die Länder hatten für das Jahr 2022 Recherchen in den folgenden Bereichen beschlossen:

- Systematische Recherchen im Onlinehandel:
 Wie auch im stationären Handel sollen alle bekannten Onlinehandelsunternehmen regelmäßig kontrolliert werden. Mit diesem Schwerpunkt werden Kontrollkapazitäten für systematische Kontrollen vorgesehen, um zu verhindern, dass ausschließlich anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden. Bei der Recherche werden alle angebotenen Pflanzenschutzmittel auf ihre Verkehrsfähigkeit kontrolliert. Auch die Angebotstexte werden daraufhin überprüft, ob ausreichende Informationen über das Mittel und dessen Verwendung aufgeführt sind.

- Recherche bei Onlineshops, bei denen das Kerngeschäft außerhalb des landwirtschaftlichen und gärtnerischen Bereiches liegt
 In Onlinehandel wird gezielt nach Anbietern von Pflanzenschutzmitteln gesucht, deren Hauptgeschäftstätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bereichs liegen. Das birgt ein hohes Risiko, dass nicht sachkundige Anbietende Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen sind, verkaufen. Die Recherche umfasst auch die Prüfung, ob sonstige Produkte (Dünger, Pflanzenstärkungsmittel, o. Ä.) auf unzulässige Weise wie Pflanzenschutzmittel beworben werden. Im Schwerpunkt erfolgt eine systematische Recherche, um möglicherweise problematische Geschäftsbereiche zu identifizieren.
- Recherche nach Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln
 Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel werden auch außerhalb der Landwirtschaft (meistens illegal) angewendet, um befestigte Flächen, wie Auffahrten oder Gewerbeflächen, von Bewuchs freizuhalten. Solche Anwendungen sind verboten und nur in wenigen Ausnahmefällen mit einer Genehmigung durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst zulässig. Es besteht die Gefahr einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer oder die Kanalisation. Daher ist es besonders wichtig, dass potenzielle Käuferinnen und Käufer über die korrekte Anwendung informiert werden und keine Mittel für die gewerbliche Verwendung an Personen ohne Sachkundenachweis abgegeben werden. Kontrolliert wird, ob im Angebotstext ausreichende Informationen zum Mittel gegeben werden und der Hinweis auf das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen und Nichtkulturland enthalten ist.

Tab. 5.7: Kontrollen im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) im Jahr 2022

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual) (Stand 31.12.2022)	
Handelsunternehmen mit Online-Angeboten	81	81	100 %

In der Tabelle 5.7 sind keine Angaben zu eingeleiteten Maßnahmen aufgeführt. Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz gibt festgestellte Verstöße an die Behörden der Länder weiter, die diese bearbeiten. Die hieraus folgenden Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Länderbehörden sind zusammen mit den Kontrollergebnissen im stationären Handel in den Kapiteln 5.3.3 bis 5.3.8 aufgeführt.

Tabelle 5.7 zeigt die Anzahl der kontrollierten Onlinehandelsunternehmen. Insgesamt wurden 81 von 554 der im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln tätigen Unternehmen umfassend überprüft. Das entspricht einer Kontrollquote von 15 %. Die kontrollierten Unternehmen wurden teilweise aufgrund von Hinweisen (Anlasskontrollen, auch Nachkontrollen), aber auch im Rahmen systematischer Recherchen überprüft. Bei jedem Handelsunternehmen wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt.

Die Zahl der kontrollierten 81 Handelsunternehmen mag niedrig scheinen. Dabei sind jedoch die folgenden Tatsachen zu berücksichtigen:

- Ein Unternehmen kann mehr als einen Onlineshop betreiben und/oder auf einer oder mehreren Internethandelsplattformen Angebote einstellen. Daher wurden insgesamt 107 verschiedene Webshops (eigene Webshops und Anbieter auf Handelsplattformen) überprüft, in denen Pflanzenschutzmittel angeboten wurden. Von den kontrollierten Unternehmen hatten 15 ihren Unternehmensstandort außerhalb von Deutschland.
- Bei einer Kontrolle werden alle angebotenen Mittel eines Unternehmens in dessen Onlineshops auf ihre Zulässigkeit geprüft. Ein Shop kann ein Pflanzenschutzmittel, aber auch weit mehr als 100 Mittel anbieten.

- Bei den angebotenen Pflanzenschutzmitteln wird kontrolliert, ob diese zugelassen sind oder der Verkauf innerhalb der Abverkaufsfrist stattfindet. Neben dem Zulassungsstatus wird der Angebotstext dahingehend geprüft, ob ausreichende Informationen über das Mittel und dessen Anwendung enthalten sind. Da diese bei jedem Angebot unterschiedlich sein können, muss jedes einzelne Angebot des Unternehmens kontrolliert werden, auch wenn es sich jedes Mal um dasselbe Mittel handelt. Zusätzlich muss jedes unzulässige Angebot gerichtsfest dokumentiert werden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2 781 Angebote geprüft (Tabelle 5.8).
- Des Weiteren wurden 10 Privatpersonen kontrolliert, die Pflanzenschutzmittel online angeboten haben, davon eine Privatperson mit einer Adresse außerhalb von Deutschland.

Tab. 5.8 Kontrollen von online angebotenen Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) im Jahr 2022

Zahl der kontrollierten Angebote	Zahl der kontrollierten Angebote, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual) (Stand 31.12.2022)	
2 781	1 225	44 %

Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz hat 2 781 Angebote von Pflanzenschutzmitteln gesichtet und davon 1 225 (44 %) als unzulässig eingestuft. Die beanstandeten Mittel waren in Deutschland nicht (oder nicht mehr) zugelassen, der Zulassungsstatus war anhand der Angaben im Internet nicht eindeutig feststellbar oder die Informationen über das Pflanzenschutzmittel oder dessen Anwendung entsprachen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die in Tabelle 5.8 aufgeführten Zahlen beinhalten die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen:

- Im Jahr 2022 wurden 35 Onlinehandelsunternehmen systematisch kontrolliert. Bei jedem Händler wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt.
- Im zweiten Schwerpunkt wurde gezielt nach Anbietenden von Pflanzenschutzmitteln gesucht, deren Hauptgeschäftstätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bereichs liegen. Hierzu gehören beispielsweise Online-Apotheken, die Pflanzenschutzmittel verkaufen oder sogenannte Grow-Shops, die für den Anbau von Hanf Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Düngemittel oder Hilfsstoffe anbieten. Insgesamt wurden 1 219 Angebote kontrolliert. In 172 Onlineshops von Apotheken wurde nach Pflanzenschutzmitteln gesucht. Davon enthielten 49 Shops Angebote mit Pflanzenschutzmitteln. Die eigentlichen Kontrollen erfolgten in 22 Shops, die von 16 Unternehmen betrieben werden. Alle 467 kontrollierten Angebote von Pflanzenschutzmitteln wurden beanstandet, da die Auslobung unzureichend war. In 13 Grow-Shops wurden 752 angebotene Produkte und deren Auslobung überprüft. Aufgrund von Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht wurden 124 Angebote beanstandet.
- Im dritten Schwerpunkt wurden speziell die Angebote von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln geprüft. 123 der insgesamt 152 kontrollierten Angebote von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat wurden beanstandet. In 121 Fällen wurden nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angeboten oder konnten anhand der Angaben im Angebot (fehlende oder falsche Zulassungsnummer) nicht eindeutig identifiziert werden. Bei vielen Angeboten waren die bereitgestellten Informationen zur Verwendung des Mittels unzureichend. Bei 89 Angeboten fehlte der Hinweis zum Anwendungsverbot auf befestigten Freilandflächen bzw. auf Nichtkulturland. Bei 91 Angeboten war nicht angegeben, ob die angebotenen Pflanzenschutzmittel für eine gewerbsmäßige Verwendung (Anwendung nur durch beruflich Verwendende) oder für eine Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind. Die

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für beruflich bzw. nicht-beruflich Verwendende unterscheidet sich jedoch in der Verpackungsgröße, den zugelassenen Anwendungsgebieten, der Anwendungstechnik und den erteilten Anwendungsbestimmungen. Pflanzenschutzmittel für nicht-beruflich Verwendende müssen möglichst sicher handhabbar sein, z. B. als gebrauchsfertige Lösungen. Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nicht-beruflich Verwendende müssen Informationen zum sicheren Umgang gegeben werden, da diese Personengruppe nicht sachkundig ist. Diese Vorgabe wurde in 33 Fällen nicht beachtet. Bei den Recherchen wurden auch bisher nicht bekannte Shops identifiziert.

Die Ergebnisse der Recherchen wurden an die Pflanzenschutzdienste der Länder bzw. die zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten (bei Betrieben mit Sitz außerhalb von Deutschland) weitergegeben. Die Pflanzenschutzdienste prüften, gegen welche Vorschriften verstoßen wurde und welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Möglich sind beispielsweise Kontrollbesuche beim Unternehmen vor Ort, Belehrungen, Anordnungen oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Bei 102 unzulässigen Angeboten hatten die zuständigen Behörden die ZOPf beauftragt, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit die beanstandeten Angebote gelöscht werden können.

5.3.3 Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

EU-weit gilt, dass ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat nur dann verkauft werden darf, wenn es dort zugelassen ist (Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). In Deutschland dürfen daher nur Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für die Anwendenden, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen und auf ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser sowie den Verbraucher und die Verbraucherin untersucht. Auch bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. Sie werden regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgte bisher in der Regel für 10 Jahre. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der EU-Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Nach dem Zulassungsende gilt eine sechsmonatige Abverkaufsfrist. Davon ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die von Amts wegen widerrufen werden (§ 28 Absatz 4 PflSchG).

Über die auf dem Mittel aufgedruckte Zulassungsnummer kann auf der BVL-Homepage (www.bvl.bund.de/infopsm) überprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. In der Online-Datenbank sind zugelassene Mittel mit ihrem Zulassungsende angegeben. Das Dokument „Übersichtsliste“ und die Excel-Liste „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ auf der BVL-Homepage informieren über das Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung beendet ist, werden Abverkaufs- und Aufbrauchfristen angegeben.

Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit in Deutschland zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie hier verkauft werden sollen (Parallelhandel). Die Genehmigungsnummer setzt sich zusammen aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient.

Durch Kontrollen des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzung geprüft wurde. In den Gebrauchsanleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen aufgeführt sein.

In Tabelle 5.9 ist die Anzahl der Kontrollbesuche bei Unternehmen, einschließlich dem Onlinehandel, aufgeführt, bei denen die Zulassung angebotener Pflanzenschutzmittel überprüft wurde, sowie die Anzahl der festgestellten Verstöße. Bei 1938 Kontrollen wurde in den Unternehmen überprüft, ob diese nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe verkauft haben. Insgesamt wurden bei 29 %

der Kontrollbesuche Verstöße festgestellt. Der prozentuale Anteil der Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden, ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (2021: 39 %).

Tab. 5.9 Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	1938	561	29 %	450
davon systematische Kontrollen	1857	512	28 %	
davon Anlasskontrollen	81	49	60 %	

Beispiel aus der Praxis: Kontrolle in einem Großlager von Pflanzenschutzmitteln in Brandenburg

Entsprechend Art. 10 der Europäischen Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) unterliegen Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten der amtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden. Als Unternehmer werden dabei entsprechend Art. 3 Nr. 39 und Art. 1 Abs.2 lit. h auch Inverkehrbringer von PSM benannt.

Als zuständige Behörde ist im Land Brandenburg das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) benannt. Um einer weiteren in Art. 9 der Verordnung über amtliche Kontrollen verankerten Forderung nach Risikoauswahl bzw. risikobasierten Kontrollen nachzukommen, werden im Land Brandenburg die großen Inverkehrbringer mit höherer Frequenz als „Flaschenhals“ kontrolliert als kleinere Unternehmen.

Entsprechend der Vorgabe kontrolliert der Pflanzenschutzdienst dabei die Sachkunde des Verkaufspersonals, die Unterlagen zur Prüfung der Käufersachkunde und die Aufzeichnungspflicht zu erhaltenen und abgegebenen Pflanzenschutzmitteln.

In der Regel folgt dann eine Begutachtung der Lagerung der Pflanzenschutzmittel, die getrennt von Lebens- und Futtermitteln erfolgen muss sowie des Zustandes des Lagers hinsichtlich der Sicherheit vor unbefugtem Zugriff.

Sehr aufwendig und in der Regel nicht mit einer Kontrollperson leistbar, ist die Überprüfung aller gelagerten Pflanzenschutzmittel hinsichtlich Zulassungsstatus und augenscheinlicher Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung. Die detaillierte Überprüfung der Kennzeichnung kann, da sie sehr aufwendig ist, in der Regel nur separat erfolgen.

Ein wichtiges Kriterium ist die getrennte Lagerung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, die nach Zulassungsende nicht mehr in Verkehr gebracht werden können, und die Beachtung der Beseitigungspflicht entsprechend § 15 PflSchG.

Sehr oft gehört zu einer solchen Großlager-Kontrolle auch die Entnahme von Pflanzenschutzmitteln als Verdachts- oder Planprobe zur Untersuchung der Zusammensetzung beim Formulierungslabor des BVL entsprechend den Angaben gemäß Zulassungsbescheid.



Quelle: © PSD/LELF

5.3.4 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen von Pflanzenschutzmitteln müssen die vollständigen Angaben aus dem Zulassungsbescheid stehen. Während bei einer Kontrolle in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, erfolgt eine detaillierte Überprüfung der umfangreichen Kennzeichnungs-Angaben nur stichprobenartig. Bei einem Teil der Gebinde wird die aufgedruckte Kennzeichnung komplett geprüft.

Wie in Tabelle 5.10 aufgeführt, wurde bei 1 548 Kontrollen die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln überprüft und bei 125 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote von 8 % liegt unterhalb der des Vorjahres (2021: 9 %). Aus den Angaben kann nicht auf die Anzahl überprüfter Gebinde geschlossen werden; diese Daten liegen dem BVL nicht vor.

Während der Laufzeit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich, die bei der Anwendung beachtet werden müssen. Der Handel sollte möglichst geringe Mittelmengen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Eine Umetkettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebines durch Aufkleber, die der Zulassungsinhaber bereitstellt, ist innerhalb der Laufzeit der bestehenden Zulassung zulässig. Auch der Anwendende muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand informieren, da er bei einer Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Tab. 5.10 Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1 548	125	8 %	85
davon systematische Kontrollen	1 512	107	7 %	
davon Anlasskontrollen	36	18	50 %	

5.3.5 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gemäß § 23 Absatz 2 PflSchG gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot wird missachtet, wenn sich die Käuferin oder der Käufer Mittel selbst aus dem Regal oder Lager entnehmen kann. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel die Selbstbedienung verhindern. Ein Verstoß liegt vor, wenn Pflanzenschutzmittel offen auf dem Verkaufstresen bzw. -regal angeboten werden, Schränke nicht verschlossen oder die Schlösser der abschließbaren Schränke defekt sind. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.11 aufgeführt.

Insgesamt wurden 1 691 Kontrollen in Handelsunternehmen durchgeführt und in 74 Fällen ergab sich eine Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots. Die Beanstandungsquote von 4 % im Jahr 2022 liegt unterhalb des Niveaus des Vorjahres (2021: 6 %).

Tab. 5.11 Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1 691	74	4 %	68
davon systematische Kontrollen	1 644	68	4 %	-
davon Anlasskontrollen	47	6	13%	-

5.3.6 Anzeigepflicht von Handelsunternehmen

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen. Hierzu gehören z. B. der Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und auch Online- und Versandhändler. Die Anzeigepflicht umschließt auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte und Landwirtinnen, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt oder die Landwirtin beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Solche Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen, sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch oder Internet überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann auch die fehlende Aktualisierung der Anzeige sein. Bei einer Neueröffnung von Filialen unterliegen diese genau wie das Hauptgeschäft der Anzeigepflicht.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 1905 Kontrollen (Tabelle 5.12) liegt mit 10 % auf dem Niveau des Vorjahres.

Tab. 5.12 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsunternehmen) im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1 905	199	10 %	184
davon systematische Kontrollen	1 822	152	8 %	
davon Anlasskontrollen	83	47	57 %	

5.3.7 Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel verkauft oder weitergibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Das ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Nr. 4 und 5 PflSchG. Bei der Abgabe ist der Käufer oder die Käuferin über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten (§ 23 Absatz 3 PflSchG). Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwendende müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmit-

teln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden (Informationspflicht gemäß § 23 Absatz 4 PflSchG). Hiermit sind insbesondere der Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint. Die genannten Vorschriften gelten auch für den Onlinehandel.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst befragt, wer Pflanzenschutzmittel im Unternehmen verkauft. Wenn das Unternehmen bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland nach § 24 PflSchG angezeigt ist, wird geprüft, ob das Verkaufspersonal bei den Kontrollbehörden registriert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vorlage des Sachkundenachweises verlangt. Beim Verkaufspersonal wird außerdem kontrolliert, ob dieses regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht hat. Auch im Onlinehandel wird geprüft, ob die Unternehmen sachkundiges Personal beschäftigen, das sich regelmäßig fortbildet.

Bei Handelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel verkaufen, die nur für eine Anwendung durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zugelassen sind (Profi-Pflanzenschutzmittel), wird noch ein weiterer Kontrolltatbestand überprüft: Hat sich das Verkaufspersonal gemäß § 23 Absatz 1 PflSchG vor dem Verkauf den Sachkundenachweis Pflanzenschutz von den Kunden vorlegen lassen?

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Beschäftigte der Pflanzenschutzdienste durchgeführt oder zufällig stattfindende Verkaufsgespräche dahingehend geprüft, dass die Beratung sachkundig erfolgt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 1824 Fällen sind in Tabelle 5.13 aufgeführt. Bei 10 % der Kontrollen wurden unzureichende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2021: 7 %).

Tab. 5.13 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgebenden im Handel im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	1824	174	10 %	279
davon systematische Kontrollen	1760	144	8 %	
davon Anlasskontrollen	64	30	47 %	

Seit dem Jahr 2020 wird bundesweit statistisch erfasst, ob im Handel, auch online, Profi-Pflanzenschutzmittel nur an Personen mit einem Sachkundenachweis verkauft wurden. Die Ergebnisse der 465 Kontrollen zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur an Sachkundige sind in Tabelle 5.14 aufgeführt. Bei 2 % der Kontrollen wurden Mängel festgestellt (2021: 1 %).

Tab. 5.14 Kontrollen der Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur unter Vorlage des Sachkundenachweises im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	465	7	2 %	7
davon systematische Kontrollen	452	5	1 %	
davon Anlasskontrollen	13	2	15 %	

In Tabelle 5.15 sind die Ergebnisse der 850 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht aufgeführt. Bei 6 % der Kontrollbesuche wurden Mängel in der Beratung festgestellt (2021: 7 %).

Tab. 5.15 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	850	55	6 %	61
davon systematische Kontrollen	816	38	5 %	
davon Anlasskontrollen	34	17	50 %	

Die Kontrollen zur Einhaltung der Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwenderinnen und Anwender werden seit 2020 bundesweit statistisch erfasst. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.16 dargestellt. Bei 644 Kontrollen im Jahr 2022 wurden in 8 % der Fälle unzureichende Informationen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt. Im Vorjahr wurden bei 14 % der Kontrollen Verstöße festgestellt. Die Mehrzahl der hier aufgeführten Kontrollen wurde im Rahmen des bundesweiten Schwerpunkts zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Verwender (siehe Kapitel 5.3.1) durchgeführt.

Tab. 5.16 Kontrollen zur Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwenderinnen und Anwender im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	644	52	8 %	52
davon systematische Kontrollen	615	41	7 %	
davon Anlasskontrollen	29	11	38 %	

5.3.8 Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel

Nach Art. 67 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG müssen Handelsunternehmen Aufzeichnungen über gehandelte Pflanzenschutzmittel führen und mindestens über fünf Jahre aufbewahren.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen über den geforderten Zeitraum vorliegen. Hierzu wird beispielsweise in den Warenwirtschaftssystemen kontrolliert, ob die gelagerten Pflanzenschutzmittel mit den vollständigen Zulassungsnummern geführt werden. Wie in Tabelle 5.17 aufgeführt, wurde bei 526 Kontrollen die Dokumentation überprüft. Bei 18 Überprüfungen (3 %) waren die Aufzeichnungen unvollständig. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bei 13 %.

Tab. 5.17 Kontrollen zur Dokumentation des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	526	18	3 %	20
davon systematische Kontrollen	507	13	3 %	
davon Anlasskontrollen	19	5	26 %	

5.4 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen **in den Betrieben** werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen werden teilweise kurzfristig angemeldet, um kompetente Ansprechpersonen im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort erfolgen.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwendende auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahreskontrollplanung nicht möglich. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte und Landwirtinnen oder der Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwendenden und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwendenden bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und analytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor einer Probenahme möglich. Bei vielen Herbizidanwendungen lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung der Person, die die Fläche bewirtschaftet, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv, jedoch auch sehr aussagekräftig.

Wie in Tabelle 5.18 aufgeführt, wurden im Jahr 2022 4 220 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert, einschließlich Betriebe des Gartenbaus und der Forstwirtschaft. Des Weiteren wurden 516 andere gewerbliche Betriebe überprüft. Dazu zählen Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetriebe, die im Auftrag Pflanzenschutzmittel anwenden, auch außerhalb der Landwirtschaft, z. B. auf Gleisanlagen. Bei den Beanstandungsquoten von 16 %

bzw. 24 % ist zu beachten, dass die Kontrollen risikoorientiert erfolgen und meist mehrere verschiedene Kontrollatbestände überprüft werden. Die Kontrollen bei 216 Privatpersonen fanden anlassbezogen statt. Hier bestand der Verdacht der Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel oder einer verbotenen Anwendung auf befestigten Freilandflächen, z. B. Auffahrten oder Bürgersteigen. Daher ist hier die Beanstandungsquote erwartungsgemäß hoch (48 %).

Tab. 5.18 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)		Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾	4 220	695	16 %	1 077
Sonstige gewerbliche Betriebe	516	126	24 %	174
Privatpersonen (Haus- und Kleingartenbereich)	216	103	48 %	100

¹⁾ Das umfasst auch Gartenbaubetriebe oder Betriebe der Forstwirtschaft.

Im Jahr 2022 wurden zwei bundesweite Kontrollschwerpunkte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, die in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben sind: Die Anwendung von Insektiziden und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

In den Kapiteln 5.4.3 bis 5.4.10 sind die detaillierten Ergebnisse der weiteren Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Sie korrespondieren nicht direkt mit der Anzahl der kontrollierten Betriebe in Tabelle 5.18. In einem Betrieb können beispielsweise mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen verzichtet werden, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

5.4.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Insektiziden

Im Jahr 2021 wurde als Schwerpunkt die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Insekten festgelegt, die 2022 fortgeführt wurde. Die Zulassungssituation von Insektiziden hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere durch den Wegfall von neonicotinoiden Wirkstoffen (Clothianidin, Imidacloprid, Thiacloprid), von Dimethoat oder Methiocarb mussten sich Landwirtschaft und Gartenbau auf neue Bekämpfungsstrategien einstellen. Es bestand das Risiko, dass noch vorhandene Restbestände nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel aufgebraucht wurden. Hinzu kam ein Hinweis aus Belgien aus dem Jahr 2020 über Rückstände von Matrine in Birnen. Dieser insektizid-wirkende Naturstoff ist in Europa nicht zugelassen. Unzulässige Anwendungen hatten in Belgien zur Überschreitung von Rückstandshöchstgehalten in Birnen geführt. Daher konnten die Länder in diesem Schwerpunkt auch Proben auf unzulässige Matrine-Anwendungen untersuchen.

Im Schwerpunkt wurde nicht vorgegeben, in welchen Kulturen kontrolliert werden sollte. Dadurch konnten regionale Anbauswerpunkte und risikobehaftete Kulturen berücksichtigt werden. Das umfasste auch die Kontrolle von gebeiztem Saatgut im Handel, in landwirtschaftlichen Betrieben oder während der Aussaat. Zusätzlich konnte geprüft werden, ob bei einer Anwendung von Insektiziden die mit der Zulassung oder Genehmigung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen, z. B. zum Schutz von Bestäuberinsekten, eingehalten wurden.

Die Kontrollen erfolgten nach einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Entnahme von Boden- oder Pflanzenproben oder während einer Anwendung durch die Probenahme der Behandlungsflüssigkeit. Damit wurde überprüft, welche Wirkstoffe in einer Kultur angewendet wurden. Auch wurden Flächen begutachtet, ob Insektizide während des Bienenflugs eingesetzt wurden, obwohl sich blühende Pflanzen auf der Fläche befunden haben. Im Schwerpunkt konnten auch die Aufzeichnungen von der beprobten Fläche oder von weiteren Flächen kontrolliert werden. Insgesamt sollten mindestens 180 Kontrollen durchgeführt werden.

Tab. 5.19 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2022 zur Anwendung von Insektiziden

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1556	80	5 %	101
davon systematische Kontrollen	1437	72	5 %	
davon Anlasskontrollen	119	8	7 %	

Die zuständigen Kontrollbehörden der Länder haben im Jahr 2022 1 556 Kontrollen zur Anwendung von Insektiziden durchgeführt. Dabei wurden 1447 Schläge beprobt und 1157 Proben von Boden, Pflanzenteilen oder Behandlungsflüssigkeiten entnommen und analysiert. Hinzu kam die Überprüfung von Aufzeichnungen in 502 Betrieben. Außerdem wurden 180 Saatgutproben entnommen und analysiert. Es wurde kontrolliert, ob nur erlaubte Wirkstoffe für die Beizung verwendet wurden bzw. die Aussaat zulässig war.

Die Überwachung umfasste „klassische“ Kontrollen, z. B. in Raps zur Überprüfung des Anwendungsverbots von bienengefährlichen Mitteln im blühenden Bestand bzw. deren Anwendung nur nach dem täglichen Bienenflug. Die Mehrzahl der Kontrollen fand im Zusammenhang mit einer vom BVL im Jahr 2021 erteilten Zulassung für 120 Tage nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 statt. Durch eine Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz hatte das BVL die Beizung von Zuckerrübensaatgut mit dem Thiamethoxam-haltigen Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS ermöglicht und mit strengen Auflagen und Anwendungsbestimmungen verbunden, die auch im Folgejahr (2022) nach der Aussaat galten.

In Tabelle 5.19 ist aufgeführt, dass bei 80 von 1 556 Kontrollbesuchen (5 %) Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt wurden. In einigen Betrieben gab es mehrere Beanstandungen.

Auf 9 Schlägen wurden Pflanzenschutzmittel gegen Insekten angewendet, die nicht mehr zugelassen waren und Wirkstoffe enthielten, die EU-weit nicht mehr in Pflanzenschutzschutzmittel enthalten sein dürfen:

- Das betraf in 6 Fällen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiacloprid. Je zweimal wurden unzulässige Anwendungen in Kartoffeln und in Zierpflanzen festgestellt. Je einmal wurden unzulässige Anwendungen in Kirschen und in Raps festgestellt. Thiacloprid-haltige Pflanzenschutzmittel dürften in Deutschland seit dem 4. Februar 2021 nicht mehr angewendet werden. Die Europäische Kommission hatte 2020 entschieden, die Genehmigung für Thiacloprid als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern.
- In einem Fall wurde der Wirkstoff Fenoxycarb in Äpfeln nachgewiesen. Es gibt und gab keine regulären Zulassungen Fenoxycarb-haltiger Mittel in Deutschland. In den letzten Jahren wurden wiederholt Zulassungen für den Notfall gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung des Pflaumenwicklers in Deutschland erteilt. Die EU-Wirkstoffgenehmigung von Fenoxycarb ist am 31. Mai 2021 ausgelaufen.

- In einem Fall wurde Dimethoat in Chrysanthemen nachgewiesen. Dimethoat-haltige Pflanzenschutzmittel durften maximal bis zum 30. Juni 2020 aufgebraucht werden. Die Europäische Kommission hatte entschieden, die Genehmigung für Dimethoat als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern. Das Ende der Genehmigung von Dimethoat wurde auf den 30. Juni 2019 festgesetzt.
- In einem anderen Chrysanthemen-Bestand wurden die Wirkstoffe Methiocarb und Tebufenpyrad nachgewiesen. Die Aufbrauchfrist für Methiocarb-haltige Mittel endete im April 2020. Die Europäische Kommission hatte entschieden, die Genehmigung für Methiocarb als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern. Das Ende der Genehmigung von Methiocarb wurde auf den 3. Oktober 2019 festgesetzt. Der Wirkstoff Tebufenpyrad ist in der EU als Wirkstoff genehmigt. In Deutschland gibt es keine Zulassungen (mehr) mit dem Wirkstoff. Die Aufbrauchfrist für Tebufenpyrad-haltige Mittel endete im November 2019. Die unzulässige Anwendung von Tebufenpyrad müsste im folgenden Abschnitt aufgeführt werden. Da die Anwendung jedoch auf einem Schlag zusammen mit Methiocarb erfolgte, wird diese Anwendung im Abschnitt mit den EU-weit unzulässigen Wirkstoffen berichtet.

In 15 Fällen wurde die Anwendung nicht oder nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel oder die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel in nicht zulässigen Anwendungsgebieten festgestellt:

- Eine weitere Anwendung eines Tebufenpyrad-haltigen Pflanzenschutzmittels in Chrysanthemen wurde bemängelt. Tebufenpyrad-haltige Mittel sind seit Juni 2018 in Deutschland nicht mehr zugelassen, die Aufbrauchfrist endete im November 2019.
- Ein nicht zugelassenes tau-Fluvanitat-haltiges Pflanzenschutzmittel wurde in Winterraps angewandt. Andere, derzeit zugelassene Mittel mit dem Wirkstoff tau-Fluvanitat hätten in Winterraps eingesetzt werden können.
- Unzulässige Pirimicarb-Anwendungen fanden einmal in Äpfeln und einmal in Zierpflanzen statt. Pirimicarb-haltige Pflanzenschutzmittel durften nur bis zum Jahr 2020 in Äpfeln eingesetzt werden. Für Zierpflanzen gab es eine Zulassung bis zum Jahr 2021. Die hier beanstandete Anwendung in Zierpflanzen erfolgte nach der Aufbrauchfrist des Mittels, die am 30. April 2022 endete.
- Des Weiteren wurde Deltamethrin in Zierpflanzen nachgewiesen. Der Wirkstoff ist prinzipiell für die Behandlung von Zierpflanzen zulässig. Hier wurde jedoch ein Deltamethrin-haltiges Pflanzenschutzmittel eingesetzt, das keine Zulassung in Zierpflanzen hat.
- In Erdbeeren wurde ein Imidacloprid-haltiges Mittel eingesetzt, das zum Anwendungszeitpunkt noch aufgebraucht werden durfte. Es bestand jedoch keine Zulassung oder Genehmigung in Erdbeeren.
- Insgesamt 3 unzulässige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff lambda-Cyhalothrin wurden in Heidelbeeren, Johannisbeeren und auf Rasen beanstandet. lambda-Cyhalothrin-haltige Mittel sind zugelassen, auch im Obstbau, jedoch nicht in den genannten Beerenarten. Mittel mit diesem Wirkstoff sind auch in der Kultur Rasen zugelassen, es wurde jedoch ein lambda-Cyhalothrin-haltiges Pflanzenschutzmittel angewendet, das keine Zulassung für diese Anwendung besitzt.
- Bei der Kontrolle von Tafeltrauben wurden je eine unzulässige Fonicamid- und eine Spirotetramat-Anwendung nachgewiesen. Fonicamid-haltige Pflanzenschutzmittel sind nicht im Weinbau zugelassen. Spirotetramat-haltige Pflanzenschutzmittel sind im Weinbau für Keltertrauben, jedoch nicht in Tafeltrauben zugelassen. Zusätzlich wurde eine unzulässige Fonicamid-Anwendung in Strohblumen nachgewiesen. Fonicamid-

haltige Mittel waren 2022 im Zierpflanzenbau zulässig, auch zur Anwendung in Strohblumen. Es wurde jedoch ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt, das keine Zulassung für dieses Anwendungsgebiet besaß.

- Je einmal wurden 4 weitere zugelassene Pflanzenschutzmittel in Kulturen eingesetzt, für die keine Zulassungen bestanden: Cypermethrin in Zuckerrüben, Chlorantraniliprole in Pfirsich, Abamectin in Kernobst und Acetamiprid in Zwiebeln.

Für die Notfallzulassung von Cruiser 600 FS (Wirkstoff Thiamethoxam) im Jahr 2021 hatten die hiervon betroffenen Länder spezielle Länderverordnungen oder Allgemeinverfügungen erlassen. Auch im Jahr 2022 mussten noch Einschränkungen auf den Flächen beachtet werden, auf denen im Vorjahr Thiamethoxam-gebeiztes Saatgut ausgebracht wurde. Anwender hatten sich in 23 Fällen nicht an diese Vorschriften gehalten. Beanstandet wurde:

- dass im Folgejahr auf 14 behandelten Flächen blühende Unkräuter vorgefunden wurden und
- Dass auf 9 Flächen nicht erlaubte Kulturen nachgebaut wurden.

Bei der Kontrolle der Anwendung von Insektiziden wurde in 20 Fällen festgestellt, dass Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten wurden:

- 15 Mal wurden nur unzureichende Abstände zu Gewässern eingehalten und 5 Mal waren die Abstände zu Saumstrukturen zu gering.
- In 3 Fällen wurden Bestimmungen zum Bienenschutz nicht beachtet.
- Je einmal entsprachen der Anwendungszeitpunkt bzw. die maximale Aufwandmenge nicht der Zulassung.

Hinzu kamen 70 weitere Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht, die nur teilweise im Zusammenhang mit einer Insektizid-Anwendung stehen:

- Hierunter fallen 20 Beanstandungen aufgrund unvollständiger Aufzeichnungen.
- In 17 Fällen wurden Anwendungsbestimmungen für Fungizide oder Herbizide nicht beachtet.
- Bei 13 Kontrollen wurden Anwendungen von Fungiziden bzw. einem Herbizid und einem Wachstumsregler in einer nicht zulässigen Kultur oder mit einem Mittel nach dessen Aufbrauchfrist festgestellt.
- In 7 Fällen wurden Pflanzenschutzmittel von Anwendenden ohne Sachkundenachweis ausgebracht und bei einer Person fehlte die fristgerechte Fortbildung zur Pflanzenschutzmittelsachkunde.
- Bei 6 Geräten fehlte die Prüfplakette.
- In 2 Betrieben wurden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel im Lager identifiziert.
- In je einem Fall fand eine Anwendung eines fungiziden Wirkstoffs auf Nichtkulturland ohne Genehmigung statt bzw. wurde gegen das Anwendungsverbot in Naturschutzgebieten laut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen.
- In 2 Fällen wurde Cyantraniliprole in gebeiztem Maissaatgut nachgewiesen, ohne dass dieses auf dem Maissaatgut gekennzeichnet war.

Von den Behörden wurden infolge der festgestellten Beanstandungen bis zum Jahresende 101 Maßnahmen eingeleitet bzw. vorbereitet. Hierzu gehörten 72 Bußgeldverfahren, 7 Anordnungen, je 3 Belehrungen und Verwarnung (mit Verwarngeld) und 16 sonstige Maßnahmen.

5.4.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Im Jahr 2022 wurde als bundesweiter Kontrollschwerpunkt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, überprüft. Das umfasste zum einen Golf- und Sportplätze, die bereits im Vorjahr als Schwerpunkt kontrolliert wurden. Zum anderen fallen darunter:

- öffentliche Parks und Gärten
- öffentlich zugängliche Wege und Plätze
- Friedhöfe
- Straßenbegleitgrün
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
- öffentlich zugängliche Gewächshäuser
- Sport- und Freizeitplätze
- Schul- und Kindergartengelände
- Spielplätze
- Spiel- und Liegewiesen
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime)

Auf Flächen für die Allgemeinheit dürfen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen sind. Bei weiteren Pflanzenschutzmitteln kann das BVL die Eignung im Rahmen des Zulassungsverfahrens feststellen oder eine Genehmigung zu diesem Einsatzzweck für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel erteilen. Das BVL aktualisiert regelmäßig eine Liste der Pflanzenschutzmittel zur Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit und veröffentlicht diese auf der Homepage. Bei einer Anwendung müssen die zusätzlich zur Zulassung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen beachtet werden. Hierzu können z. B. die Absperrung von Flächen, das Aufstellen von Warnschildern oder die Beachtung von Wiederbetretungsfristen gehören.

Durch die Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und die Nutzung besonders geprüfter Pflanzenschutzmittel sollen gefährdete Personengruppen geschützt werden. Zu den Personen, die bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind, zählen schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, sowie Arbeitnehmende und Menschen, die in der Nachbarschaft wohnen und, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind.

In mindestens 180 Kontrollen sollte möglichst umfassend überprüft werden, ob die Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts eingehalten wurden. Teilweise ergab sich erst vor Ort, welche der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden konnten. Erläuterungen, was unter den einzelnen Kontrollen zu verstehen ist, finden sich in den Kapiteln 5.4.3. bis 5.4.10.:

- Sachkunde des Anwendenden
- Beachtung der Anzeigepflicht bei Anwendungen für Dritte
- Verwendung geprüfter Pflanzenschutzgeräte

- Zulassung angewandeter Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung der Anwendungsgebiete
- Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung des Anwendungsverbotes auf Nichtkulturlandflächen und befestigten Flächen
- Einhaltung der Auflagen gemäß der erteilten Ausnahmegenehmigung
- Beachtung der Beseitigungspflicht für EU-weit verbotene Pflanzenschutzmittel
- Erfüllung der Aufzeichnungspflicht über Pflanzenschutzmittelanwendungen

Größtenteils wurden Flächen vor Ort begutachtet. Zusätzlich wurden auch Betriebskontrollen durchgeführt, um beispielsweise die Aufzeichnungen zu überprüfen. In einigen Fällen erfolgten ausschließlich Betriebskontrollen. Das ist insbesondere bei bisher nicht bekannten Unternehmen der Fall, die aufgrund von Hinweisen, gezielten Suchen oder durch Zufall entdeckt wurden, beispielsweise im Internet oder Branchenbüchern. Den Behörden sind nicht alle Personen bekannt, die Pflanzenschutzmittel anwenden, wenn diese ihre Tätigkeit nicht ordnungsgemäß beim Pflanzenschutzdienst anzeigen. Von branchenfremden Kleinbetrieben werden Dienstleistungen rund um Haus und Garten angeboten, darunter oft auch Pflanzenschutzmittelanwendungen auf Flächen für die Allgemeinheit. In diesem Dienstleistungssegment gibt es häufig Firmenwechsel. Diese Betriebe haben oftmals keine sachkundigen Mitarbeitenden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden für die Berichterstattung einige Kategorien von Flächen für die Allgemeinheit zusammengefasst. In der Tabelle 5.20 sind unter „weitere Flächen“ folgende Kategorien enthalten: Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum), öffentlich zugängliche Gewächshäuser, Schul- und Kindergartengelände, ausgewiesene Spielplätze, Spiel- und Liegewiesen, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und sonstige Flächen.

Tab. 5.20 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2022 zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen für die Allgemeinheit

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	209 ¹⁾	51	24 %	67
davon systematische Kontrollen	187	37	20 %	
davon Anlasskontrollen	22	14	64 %	
in öffentlichen Parks und Gärten, auf öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen, Friedhöfen, Straßenbegleitgrün	109	28	26 %	
auf Golfplätzen	51	16	31 %	
auf Sport- und Freizeitplätzen	32	5	16 %	
weitere Flächen ²⁾	29	3	10 %	

1) Einige der kontrollierten Flächen können unter mehrere Kategorien fallen. Daher ist die Anzahl der Kontrollen in der ersten Zeile niedriger als die Summe der Kontrollen aus den untersten vier Zeilen.

2) Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum), öffentlich zugängliche Gewächshäuser, Schul- und Kindergartengelände, ausgewiesene Spielplätze, Spiel- und Liegewiesen, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und sonstige Flächen

Die Pflanzenschutzdienste der Länder haben im bundesweiten Schwerpunkt 209 Kontrollen durchgeführt, die auch mehrere Flächen umfassen können. Bei 51 Kontrollbesuchen wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Da in einigen Betrieben gegen mehrere Vorschriften verstoßen wurde, lag die Gesamtzahl bei 96 Beanstandungen:

- In je 20 Fällen wurde das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen/Nichtkulturland missachtet bzw. wurden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel im Lager vorgefunden.
- Die speziellen Regelungen für Flächen für die Allgemeinheit wurden 11 Mal nicht berücksichtigt.
- In 10 Fällen war der Anwender nicht sachkundig.
- Eine fehlende oder unzureichende Dokumentation der Anwendungen wurde bei 9 Kontrollen beanstandet.
- Bei der Kontrolle von Spritzgeräten wurden 8 Geräte beanstandet.
- In je 5 Kontrollen wurde die Nichtbeachtung des Anwendungsgebiets bzw. die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels bemängelt.
- Die Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Dritte fehlte in 4 Betrieben.
- Bei 3 Kontrollen wurde festgestellt, dass nicht alle Auflagen von erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten wurden.
- Bei einer Kontrolle wurde die Missachtung einer Anwendungsbestimmung bemängelt.

Die Beanstandungsquote, berechnet über alle Kontrollen, beträgt 24 %. Dabei liegt die Beanstandungsquote bei den systematischen Kontrollen mit 20 % deutlich unter der der Anlasskontrollen mit 64 %. Bei den verschiedenen Flächenkategorien, die kontrolliert wurden, liegen die Beanstandungsquoten zwischen 10 % und 40 %. Einen realistischen Eindruck über die Situation der kontrollierten Bereiche ergibt die Betrachtung der systematischen Kontrollen und nur der Flächen, die häufiger kontrolliert wurden. Hierbei zeigt sich das folgende Bild: Bei den systematischen Kontrollen von Golfplätzen wurden bei 30 % der Kontrollen Verstöße festgestellt. Die systematischen Kontrollen von Pflanzenschutzmittelanwendungen in öffentlichen Parks und Gärten, auf öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen, Friedhöfen oder Straßenbegleitgrün zeigten in 20 % der Fälle Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht. Auf Sport- und Freizeitplätzen bzw. auf den unter „weitere“ zusammengefassten Flächen wurde bei je 7 % der Kontrollen die Nichteinhaltung der Vorschriften bemängelt.

Bis zum Meldezeitdatum (31. Dezember 2022) hatten die Länder 67 Maßnahmen eingeleitet. In drei weiteren Fällen konnten die Personen, die Pflanzenschutzmittel angewendet hatten, nicht ermittelt werden.

Der Kontrollschwerpunkt bestätigt die Erkenntnisse aus den Vorjahren, dass Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch außerhalb von Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus sinnvoll und notwendig sind. In dem vom Kontrollschwerpunkt erfassten Bereich (Flächen für die Allgemeinheit) wurden gesetzliche Vorschriften in einem hohen Maß nicht beachtet. Durch unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen durch branchenfremde Klein- und Kleinstbetriebe auf öffentlichen Wegen und Plätzen und bei kleineren, vereinseigenen Sport- und Freizeitplätzen besteht ein hohes Risiko für die Gesundheit und die Umwelt. Daher werden die Länder bei ihrer Kontrollplanung auch zukünftig Bereiche außerhalb der klassischen Landwirtschaft bzw. des Gartenbaus berücksichtigen.

5.4.3 Sachkunde der Anwendenden

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmen bzw. Dienstleistungsbetrieb anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die

dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Hierzu gehört der Besitz des Sachkundennachweises „Pflanzenschutz“ und der regelmäßige Besuch von Fortbildungen.

Bei 3 125 Kontrollen wurde die Sachkunde von Anwendenden kontrolliert. Bei 4 % der Kontrollen besaßen Anwender nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder hatten die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht rechtzeitig besucht (Tabelle 5.21). Die Mängelquote liegt auf dem Niveau des Vorjahres (4 %).

Tab. 5.21 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwendenden im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	3 125	129	4 %	133
davon systematische Kontrollen	2 775	93	3 %	
davon Anlasskontrollen	350	36	10 %	

5.4.4 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie von Anwendungsbeschränkungen oder -verboten

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom BVL zugelassen oder genehmigt sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gilt in der Regel eine 18-monatige Aufbrauchfrist. Wird die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen, kann die Aufbrauchfrist verkürzt sein oder ganz entfallen. Verkürzte Abverkaufs- bzw. Aufbrauchfristen können auch in der EU-Entscheidung zur Nichtgenehmigung eines Wirkstoffs festgelegt sein. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die mit der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Kartoffeln zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Hierzu gehören z. B. das Anwendungsverbot von Mitteln mit Glyphosat in Naturschutzgebieten oder von Mitteln mit Zinkphosphid (ausgenommen Fraßköder) in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Es wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Wird ein Anwender oder eine Anwenderin während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Auch anhand der Aufzeichnungen (s. Kapitel 5.4.7), die Unternehmen führen müssen, wird geprüft, ob die Mittel und deren Anwendung der Zulassung entsprechen.

Gründe für Anlasskontrollen können im Betrieb vorgefundene Pflanzenschutzmittel sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder unzulässige Rückstände oder Wirkstoffnachweise im Erntegut, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden identifiziert wurden.

Tab. 5.22 Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel, Kontrollen der Anwendung nur in zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebieten sowie Kontrollen von Anwendungsverböten und -beschränkungen im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	3 121	253	8 %	246
davon systematische Kontrollen	2 553	120	5 %	
davon Anlasskontrollen	568	133	23 %	

In Tabelle 5.22 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß der Zulassung angewendet wurden. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Insektiziden und auf Flächen für die Allgemeinheit enthalten (s. Kapitel 5.4.1 und 5.4.2). Bei 8 % der 3 121 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt (2021: 6 %). Beanstandet wurde in 62 Fällen die Anwendung nicht (oder nicht mehr) zugelassener Pflanzenschutzmittel. In 83 Fällen wurden zugelassene Pflanzenschutzmittel in einer nicht zulässigen Kultur angewendet (Nichtbeachtung des Anwendungsgebiets). In 50 bzw. 59 Fällen wurde Verbote bzw. Beschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht beachtet. Eine unzulässige Anwendung kann gegen mehrere Vorschriften verstoßen. Die Summe der aufgezählten Einzelverstöße liegt mit 254 daher über der Anzahl der Kontrollen mit Verstößen in der Tabelle (253).

5.4.5 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen.

Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrollen erfolgen über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Auch bei einer Prüfung der Aufzeichnungen (s. Kapitel 5.4.7), die berufliche Anwenderinnen und Anwender führen müssen, kann die Nichteinhaltung einiger Bestimmungen festgestellt werden.

Tab. 5.23 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1 458	113	8 %	116
davon systematische Kontrollen	1 225	101	8 %	
davon Anlasskontrollen	233	12	5 %	

In Tabelle 5.23 sind die Ergebnisse der 1458 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen aufgeführt. Bei 8 % der Kontrollen zeigten sich Verstöße gegen die Zulassungsbedingungen. Die Beanstandungsquote liegt damit auf dem selben Niveau wie im Vorjahr.

Tab. 5.24 Kontrollen zur Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz von Bienen und anderen Bestäuberinsekten im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	575	6	1 %	3
davon systematische Kontrollen	471	4	1 %	
davon Anlasskontrollen	104	2	2 %	

In Tabelle 5.24 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. Die 575 Kontrollen ergaben eine Beanstandungsquote von 1 %, die unter der des Vorjahres (2 %) liegt.

5.4.6 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die regelmäßig geprüft werden. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwendende auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen und defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 5.25 sind die Ergebnisse von 2466 Kontrollen aufgeführt, bei denen 2653 Geräte überprüft wurden. Die Beanstandungsquote liegt mit 3 % über der des Vorjahrs (2021: 2 %).

Tab. 5.25 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
		Anzahl	Anteil	
Kontrollen	2466	73	3 %	66
davon systematische Kontrollen	2161	57	3 %	
davon Anlasskontrollen	305	16	5 %	

5.4.7 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert werden. Nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG sind in den Aufzeichnungen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwendenden, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.

Wie in Tabelle 5.26 aufgeführt, wurde die Dokumentation bei 2218 Kontrollen überprüft. In 7 % der Fälle fehlten Aufzeichnungen oder sie waren unvollständig. Im Vorjahr wurde die Dokumentation bei 8 % der Kontrollen beanstandet.

Tab. 5.26 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	2 218	153	7 %	140
davon systematische Kontrollen	1 867	115	6 %	
davon Anlasskontrollen	351	38	11 %	

5.4.8 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder wenn deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist. Damit wird einer versehentlichen Anwendung vorgebeugt.

Zur Kontrolle eines Betriebes, der Pflanzenschutzmittel anwendet, gehört die Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist. Werden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden, wird eine fachgerechte Entsorgung angeordnet. Die Beseitigung ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen.

Bei 19 % der 1046 Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (Tabelle 5.27). Damit liegt die Beanstandungsquote deutlich über der des Vorjahres (2021: 10 %).

Tab. 5.27 Kontrollen bei Anwendenden zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1 046	200	19 %	135
davon systematische Kontrollen	856	169	20 %	
davon Anlasskontrollen	190	31	16 %	

5.4.9 Anzeigepflicht von Dienstleistungsbetrieben, die über Pflanzenschutz beraten oder für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen, Hausmeisterservice) oder über Pflanzenschutz beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Um Betriebe zu identifizieren, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden, können

auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetrieben wird unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für Dritte ausgebracht werden. Die in Tabelle 5.28 genannte Anzahl von Kontrollen berücksichtigt nur Anwendende, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei 4 % der 1423 Kontrollen von Dienstleistungsunternehmen wurde festgestellt, dass diese ihre Tätigkeit nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt hatten (2021: 5 %). Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten und Landwirtinnen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betrieben war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt.

Tab. 5.28 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Beratende) im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1423	59	4 %	57
davon systematische Kontrollen	1223	35	3 %	
davon Anlasskontrollen	200	24	12 %	

5.4.10 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Wegränder, Waldsäume oder Uferböschungen. Unter die befestigten Freiflächen fallen beispielsweise Gleisanlagen, Straßen, Parkplätze, Auffahrten oder Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen/Laien wird in der Regel nicht genehmigt, da nichtchemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm.

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Bei 702 Kontrollen wurden Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet (Tabelle 29). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen wurde in 6 % der Fälle beanstandet. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote mit 27 % deutlich höher.

Tab. 5.29 Kontrollen von erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	702	41	6 %	41
davon systematische Kontrollen	645	36	6 %	
davon Anlasskontrollen	57	5	9 %	

Des Weiteren werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von in der Nachbarschaft wohnenden Personen oder Feststellungen der zuständigen Behörden. Zur Überprüfung wird der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Fläche angehört; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. In einigen Fällen wird zusätzlich gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen (siehe Kapitel 5.4.4), wenn beispielsweise eine Anwendung von Glyphosat auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

Tab. 5.30 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden im Jahr 2022

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)		Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2022)
Kontrollen	1748	299	17 %	340
davon systematische Kontrollen	1237	74	6 %	
davon Anlasskontrollen	511	225	44 %	

In Tabelle 5.30 sind die 1748 Kontrollen aufgeführt, bei denen Flächen überprüft wurden, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. In 17 % der Kontrollen wurde festgestellt, dass das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet wurde. Hervorzuheben ist, dass bei 6 % der systematischen Kontrollen Verstöße festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen lag die Beanstandungsquote hingegen bei 44 %. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht sinnvoll, da vor allem Anlasskontrollen zu Verstößen führen.

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 5.30 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich

oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

5.5 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Ländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle sechs Kalenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz, gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen.

Tab. 5.31 Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2022

	Überprüfungen	nicht erteilte Plakette (prozentual)
Spritz- und Sprühgeräte	45 258	
davon Feldspritzgeräte	36 297	0,2
davon Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	8 961	0,3

Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig

In Tabelle 5.31 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Im Jahr 2022 wurden 36 297 Spritzgeräte für Flächenkulturen und 8 961 Sprühgeräte für Raumkulturen wie Obst, Wein oder Hopfen geprüft. Nach der Überprüfung konnte für 99,8 % der Feldspritzgeräte und für 99,7 % der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an den Düsen (mangelhafte Querverteilung), am Leitungssystem, am Spritzgestänge, an den Bedienungsarmaturen, und an der Tropfstoppereinrichtung,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen an den Düsen (Rechts-Links-Vergleich und Spritzfächerausbildung) an den Filtern, an den Bedienungsarmaturen, am Rührwerk und am Behälter.

Neben den Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen trat zwischenzeitlich die Prüfpflicht für weitere Geräte in Kraft, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die weiteren geprüften Geräte setzen sich folgendermaßen zusammen (in alphabetischer Reihenfolge): 485 Beizgeräte, 1 998 Granulatstreugeräte, 501 Karrenspritzen, 51 Nebelgeräte, 102 Parzellenspritzgeräte, 338 Schlauchspritzanlagen, 51 stationäre Spritzgeräte für Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe (Gießwagen), 809 Streifenspritzgeräte (Unterstock, Band) inklusive Legemaschinen, 3 Streichgeräte, 1 Spritzzug, 53 ULV-Geräte und 20 Zweiradfahrzeuge. Damit ergibt sich eine zusätzliche Anzahl von 4 412 kontrollierten Geräten.

Nähere Informationen zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: www.julius-kuehn.de/at/.

6 Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen der Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, vor dem die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt werden soll.

Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit der Anwendenden. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

Flächen für die Allgemeinheit

- Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- an Kulturlächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG;
- die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a. vorbeugende Maßnahmen,
 - b. Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
 - c. Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
 - d. Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen;
- Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Inverkehrbringen

Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Länder.

Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendenden oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Händler, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwendende, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine Genehmigung für den Parallelhandel.

Nähere Informationen zu parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln gibt es unter: www.bvl.bund.de/psmhandel > Parallelhandel.

Pflanzenschutzgeräte

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Anbau-, Aufbau- und Anhängegeräte für Traktoren sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Art. 2 Absatz 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff oder ein Pflanzen-Biostimulans die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, wie etwa Stoffe, die das Pflanzenwachstum beeinflussen;
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Die Online-Datenbank des BVL enthält die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel:

www.bvl.bund.de/psmdb.

Pflanzenstärkungsmittel

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Art. 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder
- b) die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Informationen über zulässige Pflanzenstärkungsmitteln sind zu finden unter: www.bvl.bund.de/pstm.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für beruflich Anwendende nur von Personen gekauft und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der oder die Antragstellende ihren Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z. B. eine bestandene Prüfung

nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben worden sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nicht-beruflich Anwendenden ist ein Sachkundenachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbaren Kontrolltatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel. Es dürfen nur vom BVL gelistete Zusatzstoffe eingesetzt werden. Information über Zusatzstoffe sind abrufbar unter: www.bvl.bund.de/zst.

7 Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 23–31, 76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 9468-450

E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de

<http://www.ltz-Augustenberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart
– Pflanzenschutzdienst –
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Pflanzenschutzdienst –
Schlossplatz 4–6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0
E-Mail: Abteilung3@rp.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Freiburg
– Pflanzenschutzdienst –
Regierungspräsidium Freiburg
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg
Tel.: 0761 208-0
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Tübingen
– Pflanzenschutzdienst –
Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-0
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Anwendungskontrolle:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising
Tel.: 08161 8640-5213
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Verkehrskontrolle:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Verkehrs- und Betriebskontrollen
Am Gereuth 8, 85354 Freising
Tel.: 08161 8640-3137
E-Mail: Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Tel.: 030 700006-215
E-Mail: pflanzenschutzamt@senmvku.berlin.de
<https://www.berlin.de/pflanzenschutzamt/>

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Pflanzenschutzdienst
Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 60676-2101
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
<http://lelf.brandenburg.de/>

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Pflanzenschutzdienst
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Tel.: 0421 361-89204
E-Mail: psd-hb@lmtvet.bremen.de
<http://www.lmtvet.bremen.de>

Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)
Pflanzengesundheitskontrolle
Auf der Brandshofer Schleuse 4
20097 Hamburg
Tel.: 040 42841-5208
E-Mail: pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de
<http://pflanzenschutz.hamburg.de/>

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
Pflanzenschutzdienst Hessen
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303-5210
E-Mail: psd-wetzlar@rpgi.hessen.de
<http://www.rp-giessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Pflanzenschutzdienst
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Tel.: 0385 588-61000
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de
<http://www.lallf.de>

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
Standort Hannover
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Tel.: 0511 4005-0
E-Mail: Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Prüfdienste Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz
Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg
Tel.: 0441 801-0
E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de
<http://www.ml.niedersachsen.de>
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter Pflanzenschutzdienst
Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
Tel.: 0221 5340-401
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/index.htm>

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 42 Agraraufsicht
Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651 9494-0
E-Mail: poststelle@add.rlp.de
<https://add.rlp.de/de/startseite/>

Saarland

Anwendungskontrolle:
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat B/1 – Europäische Agrar- und Förderpolitik, ELER-Verwaltungsbehörde, GAK
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-1147
E-Mail: j.kraemer@umwelt.saarland.de
<https://www.saarland.de/mukmav>

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 310, 66450 Bexbach
Tel.: 06826 82895-22
E-Mail: Eileen.Schoen@lwk-saarland.de
<http://www.lwk-saarland.de>

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 95 – Kontrolldienst Pflanzenschutz und Pflanzenbau
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
Tel.: 0351 8928-3601
E-Mail: KontrolldienstPflanzenschutz.lfulg@smul.sachsen.de
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Dezernat 23 – Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Tel.: 03471 334-341
E-Mail: Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde
Grüner Kamp 15–17, 24768 Rendsburg
Tel.: 04331 9453-314
E-Mail: psd-rendsborg@lksh.de
<http://www.lksh.de>

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut
Postfach 10 02 62, 07702 Jena
Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt
Tel.: 0361 574198-000
E-Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de
<https://www.tlllr.thueringen.de>